

Bachelorarbeit
im Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaft
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Thema
Aktuelle Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Erstkorrektor/-in: Prof. Dr. Christian Joos

Verfasser/-in: Alisa Lämmle (Matrikel-Nr.: 283217)

Thema erhalten: 16. August 2023

Arbeit abgegeben: 3. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung	1
2 Theoretische Grundlagen und Rahmenbedingungen	3
2.1 Nachhaltigkeit	3
2.2 Bedeutung und Zweck der Nachhaltigkeitsberichterstattung	5
3 Rechtliche Grundlagen	8
3.1 CSR-Richtlinie 2014/95/EU und CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	8
3.1.1 Anwendung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	9
3.1.1.1 Berichtspflichtige Unternehmen	9
3.1.1.2 Offenlegung	10
3.1.1.3 Inhalte	11
3.1.1.4 Rahmenwerke	13
3.1.1.5 Prüfung	14
3.1.2 Von der CSR-Richtlinie zur Corporate Sustainability Reporting Directive ...	15
3.2 Corporate Sustainability Reporting Directive	16
3.2.1 Entwicklung der Corporate Sustainability Reporting Directive	16
3.2.2 Anwendung der Corporate Sustainability Reporting Directive	17
3.2.2.1 Berichtspflichtige Unternehmen	17
3.2.2.2 Offenlegung	19
3.2.2.3 Umfang der Berichtspflicht	19
3.2.2.4 European Sustainability Reporting Standards	20
3.2.2.5 Prüfung	23
3.2.3 IFRS SDS vs. ESRS	25
3.3 Europäische Taxonomie-Verordnung	27
3.3.1 Entwicklung der Europäischen Taxonomie-Verordnung	27
3.3.2 Anwendung der Europäischen Taxonomie-Verordnung	28
3.3.2.1 Anwenderkreis	28
3.3.2.2 Offenlegung	29
3.3.2.3 Systematik und Klassifizierung	31

3.3.2.4	Berichterstattung über bestimmte Kennzahlen	33
3.3.3	Kritik an der EU-Taxonomie-Verordnung	35
4	Zusammenfassung und kritische Würdigung	37
	Literaturverzeichnis.....	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Drei-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit	4
Abbildung 2: Struktur und Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung gem. § 289c HGB.....	12
Abbildung 3: Berichtspflichtige Unternehmen gem. CSRD.....	18
Abbildung 4: Prinzip der doppelten Wesentlichkeit.....	20
Abbildung 5: Struktur der ESRS	22
Abbildung 6: Klassifizierung der Wirtschaftsaktivitäten gem. Taxonomie-VO	32

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Aufl.	Auflage
BilReg	Bilanzrechtsreformgesetz
CDP	Carbon Disclosure Project
CDSB	Climate Disclosure Standards Board
CSR	Corporate Social Responsibility
CSR-RL	Corporate Social Responsibility-Richtlinie 2014/95/EU
CSR-RUG	Corporate Social Responsibility-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
DAX	Deutscher Aktienindex
Deloitte	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandards
e. V.	eingetragener Verein
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
ESAP	European Single Access Point
ESEF	European Single Electronic Format
ESG	Environmental, Social und Governance
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
EU	Europäische Union
EU-Kommision	Europäische Kommision
ff.	folgend
gem.	gemäß
GRI	Global Reporting Initiative
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standards

IFRS SDS	IFRS Sustainability Disclosure Standards
IFRS-F	IFRS-Foundation
IIRC	International Integrated Reporting Council
ISSA 5000	International Standard on Sustainability Assurance
ISSB	International Sustainability Standards Board
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
Nr.	Nummer
o. V.	ohne Verfasser
PSF	Platform on Sustainable Finance
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
S.	Seite(n)
SASB	Sustainability Accounting Standards Board
Taxonomie-VO	Verordnung (EU) 2020/852
TCFD	Task Force on Climate Related Financial Disclosures
TRWG	Technical Readiness Working Group
u. a.	und andere
UN	Vereinte Nationen
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WWF	World Wide Fund for Nature
z. B.	zum Beispiel

1 Einleitung

In den letzten Jahren hat die Gesellschaft ein wachsendes Bewusstsein für den Umweltschutz entwickelt und sich verstärkt für ein nachhaltigeres Handeln eingesetzt. Gleichzeitig haben politische Maßnahmen zugenommen, um nicht nur den gesellschaftlichen Erwartungen gerecht zu werden, sondern auch einen Beitrag zur Verhinderung einer Klimakatastrophe zu leisten.¹ Gleichzeitig erkennt die Gesellschaft immer stärker, dass insbesondere große Unternehmen und Konzerne eine Verantwortung für ihre wirtschaftlichen Aktivitäten tragen sollten. Dies schließt die Erwartung ein, dass Unternehmen Maßnahmen ergreifen sollen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, soweit dies in ihren Möglichkeiten liegt.² Betrachtet man den deutschen „Earth Overshoot Day“, muss jedoch festgestellt werden, dass die steigende Aufmerksamkeit der Gesellschaft keine Auswirkung auf die gesamtgesellschaftliche Effektivität in Bezug auf die Nachhaltigkeit hat.³ Im vergangenen Jahr lag der deutsche „Earth Overshoot Day“ am 4. Mai, so früh wie nie zuvor. Die Industrie, die der zweitgrößte CO₂-Emittent in Deutschland ist, trägt zweifellos zur Verschärfung dieser Problematik bei.⁴

Um eine nachhaltige Wirtschaft und Gesellschaft zu fördern und Europa bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu machen, wurde der Green Deal als umfassende politische Initiative der Europäischen Union (EU) entwickelt. Ein zentrales Anliegen des EU-Green Deals besteht darin, den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu beschleunigen und das Bewusstsein für Umweltauswirkungen in den Mittelpunkt wirtschaftlicher Entscheidungen zu stellen.⁵ Im Zusammenhang mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist der EU-Green Deal von besonderer Bedeutung. Die CSRD ist eine EU-Richtlinie, die die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen regelt. Sie ist Teil der Bemühungen, die Transparenz im Bereich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) zu erhöhen und Unternehmen zu verpflichten, ihre Nachhaltigkeitsleistungen offenzulegen. Der EU-Green Deal verstärkt den Druck auf Unternehmen nachhaltiges Handeln zu fördern, da er die Bedeutung von Nachhaltigkeit in den Vordergrund rückt.⁶

¹ Vgl. Rothermel und Follert (Nachhaltigkeitskonzept, 2022), S. 1252; Lucius (Nachhaltigkeit, 2023), S. 321.

² Vgl. Deloitte (Quo vadis, 2021), S. 10.

³ Der Earth Overshoot Day kennzeichnet den Zeitpunkt, an dem die Menschheit nach Berechnungen des Global Footprint Network sämtliche biologischen Ressourcen aufgebraucht hat, die die Erde innerhalb eines Jahres regeneriert.

⁴ Vgl. Jozwiak (Erdüberlastungstag, 2022).

⁵ Vgl. Europäische Kommission (Grüne Deal, 2019).

⁶ Vgl. Steuer u.a. (Nachhaltigkeitscontrolling, 2023), S. 251–252 und 254.

Diese Bachelorarbeit widmet sich den aktuellen Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Zunächst wird die grundlegende Frage geklärt, was unter Nachhaltigkeit und der Nachhaltigkeitsberichterstattung verstanden wird. Hierbei werden neben der Definition von Nachhaltigkeit auch die Chancen und Risiken der Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgezeigt. Durch diesen Überblick wird verdeutlicht, weshalb die Nachhaltigkeitsberichterstattung weiter vorangetrieben werden soll.

In Kapitel 3 werden dann die rechtlichen Grundlagen erläutert, um die derzeitige und künftige Rechtslage beurteilen zu können. Hierfür wird im Unterkapitel 3.1 zunächst das aktuell geltende CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) näher beleuchtet und beurteilt, welche Schwachstellen dieses aufweist. Darauf aufbauend werden in den Unterkapiteln 3.2 und 3.3 erläutert, welche Änderungen es im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgrund der Überarbeitung der CSR-Berichterstattung der EU-Kommission gibt. Hier wird zunächst die Corporate Sustainability Reporting Directive beschrieben und auf Anwendung sowie internationale Bestrebungen eingegangen. Im Anschluss wird die Entwicklung der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-VO) dargestellt und auf die Anwendung sowie die Kritik an dieser eingegangen. Abschließend werden in Kapitel 4 die wichtigsten Erkenntnisse der vorliegenden Arbeit zusammengefasst. Zudem wird die Thematik kritisch gewürdigt und es wird ein kurzer Ausblick auf zukünftige Entwicklungen geben.

2 Theoretische Grundlagen und Rahmenbedingungen

2.1 Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit ist gegenwärtig ein viel diskutiertes Thema. Während Nachhaltigkeit vor einem Jahrzehnt eher in einer Randposition existierte, hat es heute den Rang des zentralen Zukunftsthemas inne. Der Trend hat inzwischen sämtliche Unternehmen erreicht und stellt diese in vielfältiger Weise vor Herausforderungen.⁷ Die Nachhaltigkeit ist allerdings kein junges Konzept, sie wurde im Jahr 1713 durch den Oberberghauptmann Hans Carl von Carlowitz (1645-1714) im Rahmen einer Rohstoffkrise begründet. Er brachte zum Ausdruck, dass die Abholzung stets in dem Maße erfolgen sollte, wie es durch gezielte Aufforstung nachwachsen konnte.⁸ Eine aktuellere Definition von Nachhaltigkeit geht aus dem Brundtland-Bericht der Vereinten Nationen (UN) aus dem Jahr 1987 hervor. In dem Bericht "Our Common Future" heißt es: „Sustainable development is the development that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs.“ Dieser Definition nach ist es wichtig, dass die derzeitige Generation nicht über ihre Verhältnisse lebt, um zukünftige Generationen nicht zu benachteiligen.

Die Grundlage für nachhaltiges Wirtschaften bildet, trotz Kritik, das Drei-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit bzw. der Triple-Bottom-Line-Ansatz. Gemäß diesem Modell basiert die Nachhaltigkeit auf den Säulen Ökonomie, Ökologie und Soziales.⁹ Aktuell wird Nachhaltigkeit insbesondere durch die Politik vorangetrieben. Die Europäische Union formulierte mit dem European Green Deal das ehrgeizige Ziel eines klimaneutralen Wirtschaftens bis zum Jahr 2050.¹⁰ Außerdem fordert sie mit der Taxonomie-VO sowie der CSRD Unternehmen dazu auf, verstärkt und transparenter über ihre Nachhaltigkeitsmaßnahmen zu berichten. Außerdem fordern auch immer mehr Endverbraucher, dass Unternehmen mehr Verantwortung hinsichtlich der Nachhaltigkeit übernehmen.¹¹

⁷ Vgl. Lucius (Nachhaltigkeit, 2023), S. 321; Steuer u.a. (Nachhaltigkeitscontrolling, 2023), S. 251.

⁸ Vgl. Colman (Nachhaltigkeitscontrolling, 2016), S. 6; Hoffmann (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2011), S. 6.

⁹ Vgl. Sailer (Nachhaltigkeitscontrolling, 2020), S. 25 und 26.

¹⁰ Vgl. O.V. (Klimaschutz, 2021).

¹¹ Vgl. Lucius (Nachhaltigkeit, 2023), S. 321.

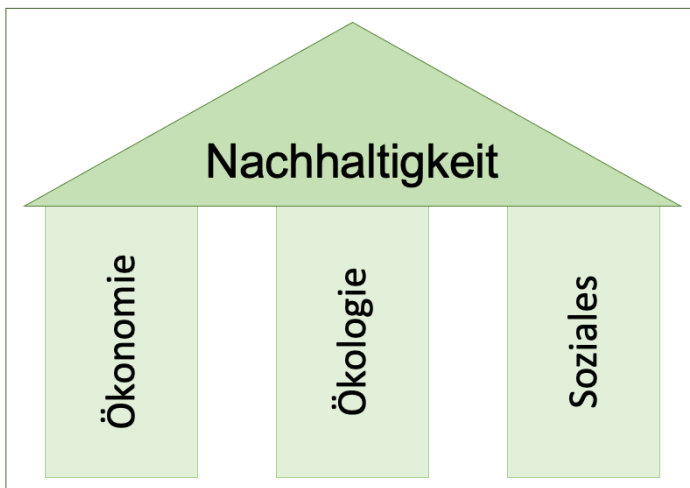


Abbildung 1: Drei-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit
(Quelle: Sailer (Nachhaltigkeitscontrolling, 2020), S. 25)

Bereits vor der Veröffentlichung der CSRD haben zahlreiche Unternehmen eine nachhaltige Geschäftsstrategie verfolgt. Allerdings betrachten Unternehmen die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit oftmals nicht gleichermaßen. In der Praxis werden ökologische und soziale Maßnahmen häufig erst dann umgesetzt, wenn sie einen positiven Effekt auf das wirtschaftliche Ziel haben. Nur wenn alle drei Dimensionen in unternehmerischen Entscheidungen berücksichtigt werden, kann jedoch von einer nachhaltigen Ausrichtung gesprochen werden.¹²

Heutzutage kann sich allerdings kein Unternehmen dem Thema Nachhaltigkeit aufgrund von politischem und gesellschaftlichem Druck entziehen. Lange Zeit wurde Nachhaltigkeit vorrangig als Kostenfaktor wahrgenommen, inzwischen hat sich jedoch immer mehr die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine nachhaltige Unternehmensausrichtung wesentlich zur Marktpositionierung beitragen kann und Chancen für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit mit sich bringt. Diese Möglichkeiten können dann in konkrete wirtschaftliche Vorteile umgewandelt werden.¹³ In diesem Kontext haben sich die Begriffe Corporate Social Responsibility (CSR) und Nachhaltigkeitsmanagement durchgesetzt. Während diese Begriffe in der Praxis oft als Synonyme verwendet werden, wird CSR in der Literatur als der freiwillige Teil der sozialen und ökologischen Bemühungen angesehen. Der Begriff Nachhaltigkeitsmanagement stellt dagegen einen umfassenderen Ansatz dar, bei dem das Unternehmen entlang der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit gesteuert wird.¹⁴

¹² Vgl. Steuer u.a. (Nachhaltigkeitscontrolling, 2023), S. 252; Sailer (Nachhaltigkeitscontrolling, 2020), S. 26.

¹³ Vgl. Sailer (Nachhaltigkeitscontrolling, 2020), S. 26; Steuer u.a. (Nachhaltigkeitscontrolling, 2023), S. 252.

¹⁴ Vgl. Hasenmüller (Herausforderungen, 2013), S. 19–21.

Eine wahrgenommene Verantwortung der Unternehmen von nachhaltigen, nichtfinanziellen Zielen hat positive Auswirkungen auf den Unternehmenserfolg. Daher müssen diese Aspekte neben der herkömmlichen finanziellen Berichterstattung in die Steuerung und das Berichtswesen integriert werden. Obwohl Unternehmen derzeit vielleicht noch nicht direkt einer gesetzlichen Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, führt der Druck in anderen Bereichen oft dazu, dass sie sich damit auseinandersetzen müssen. Die Bedeutung einer externen Nachhaltigkeitsberichterstattung nimmt daher auch in finanzieller Hinsicht zu.¹⁵

2.2 Bedeutung und Zweck der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsbemühungen und das Erreichen entsprechender Ziele der Unternehmen können durch einen Nachhaltigkeitsbericht kommuniziert werden. Die Berichterstattung umfasst Informationen zu ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten eines Unternehmens, die sowohl für interne als auch externe Interessengruppen bereitgestellt werden. Infolgedessen stellt der Nachhaltigkeitsbericht ein Instrument der Unternehmenskommunikation dar, das primär darauf abzielt, nachhaltige Leistungen zu präsentieren und somit die Beziehungen zwischen dem Unternehmen und seinen Anspruchsgruppen zu stärken. Für die Stakeholder bietet dies die Möglichkeit, die Leistungen des Unternehmens mit denen anderer Unternehmen zu vergleichen, während intern Ansatzpunkte für Benchmarking entstehen.¹⁶

Aufgrund der zunehmenden Forderung nach Transparenz und einer nachhaltigen Entwicklung von Stakeholdern gewinnt die Nachhaltigkeitskommunikation weiter an Relevanz und kann so auch als potenziell positiver Wettbewerbsvorteil genutzt werden. Eine nachhaltige Unternehmensstrategie und die Kommunikation von Nachhaltigkeitsaspekten sprechen viele Interessengruppen an und haben den Ruf einer bloßen PR-Maßnahme zunehmend abgelegt. Vielmehr sind strategische, finanzielle und rechtliche Hintergründe der entscheidende Aspekt, der eine Auseinandersetzung mit der Nachhaltigkeitsperspektive des Geschäftsmodells unverzichtbar macht.¹⁷

Für Unternehmen, die einer gesetzlichen Berichtspflicht unterliegen, entfällt die Frage nach dem „Warum“ der Berichterstellung. Dennoch gibt es viele gute Gründe jenseits dieser gesetzlichen Anforderungen, welche für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes sprechen. Intern trägt er zur Verbesserung der strategischen und operativen Steuerung sowie Kontrolle bei, wodurch Potenziale zur Kostenreduktion identifiziert werden können. So kann

¹⁵ Vgl. Hoffmann (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2011), S. 33–38; Steuer u.a. (Nachhaltigkeitscontrolling, 2023), S. 252.

¹⁶ Vgl. Woitzik (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2017), S. 31; Fifka (CSR, 2014), S. 4–5; Steuer u.a. (Nachhaltigkeitscontrolling, 2023), S. 252.

¹⁷ Vgl. Steuer u.a. (Nachhaltigkeitscontrolling, 2023), S. 252.

durch eine Auseinandersetzung mit ökologischen und sozialen Fragestellungen eine Effizienzsteigerung z. B. im Bereich der Energienutzung zu einer Reduzierung der operativen Kosten führen. Innovationen eröffnen in diesem Zusammenhang neue Marktchancen und fördern die Gewinnung nachhaltigkeitsbewusster Kunden, wodurch Umsatzsteigerungen ermöglicht werden. Das Nachhaltigkeitsengagement kann außerdem zu einer höheren gesellschaftlichen Akzeptanz führen und sich somit positiv auf die Reputation auswirken. Darüber hinaus kann diese Entwicklung die Rekrutierung von Fachkräften erleichtern, die Motivation von Mitarbeitern fördern und zu geringeren Kapitalkosten führen.¹⁸

Bei Betrachtung der externen Perspektive dient die Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts dazu, die sogenannte „license to operate“ zu erhalten. Diese stellt keine Lizenz im rechtlichen Sinne dar, sondern kann vielmehr als gesellschaftliche Betriebserlaubnis angesehen werden. Wenn ein Unternehmen die Zustimmung von Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern und anderen Interessengruppen verliert, verliert es auch die "Lizenz" zur Existenz. Stakeholder fordern vermehrt transparente Einblicke in das Handeln von Unternehmen, um diese für ihr Handeln zur Verantwortung ziehen zu können.¹⁹

Neben den aufgeführten positiven Wirkungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gibt es jedoch auch potenzielle Risiken. Eine besondere Gefahr ergibt sich aus der Bedrohung des „Greenwashing“. Hierbei handelt es sich um den Versuch von Unternehmen, durch Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen ein umweltfreundliches Image zu vermitteln, ohne jedoch entsprechende Maßnahmen in ihren operativen Abläufen zu integrieren. Die Nutzung moralischer Werte zur Förderung wirtschaftlicher Ziele kann von Konsumenten als unangemessene Verwendung ethischer Werte angesehen werden, was wiederum ein negatives Image zur Folge haben kann. Auch ein Verlust an Glaubwürdigkeit, unklare Positionen bei Kooperationen oder der allgemeine inflationäre Trend im Bereich sozialer und ökologischer Themen können die öffentliche Meinung negativ beeinflussen. Diese Flut an Kampagnen können zu einer Abstumpfung der Öffentlichkeit und zur Verwechslung und Verwässerung von Marken führen. Wenn Handlungen des Unternehmens bekannt werden, die im Widerspruch zu den kommunizierten sozialen Werten stehen, verstärkt sich dieser Glaubwürdigkeitsverlust.²⁰

Transparenz stellt in diesem Zusammenhang den essentiellen Faktor für Glaubwürdigkeit dar. Eine wesentliche Komponente von unternehmerischer Verantwortung und nachhaltigem Wirtschaften ist die uneingeschränkte Klarheit in der Kommunikation. Dies schließt die

¹⁸ Vgl. Fifka (CSR, 2021), S. 168–169; Bernatzky u.a. (Integration, 2018), S. 203; Fifka (CSR, 2014), S. 10–13; Weber (CSR und Reporting, 2014), S. 103.

¹⁹ Vgl. Sailer (Nachhaltigkeitscontrolling, 2020), S. 74; Fifka (CSR, 2021), S. 168–169; Fifka (CSR, 2014), S. 4–5; Weber (CSR und Reporting, 2014), S. 95.

²⁰ Vgl. Weber (CSR und Reporting, 2014), S. 103–104.

Veröffentlichung spezifischer Informationen ein, die für die wichtigsten Interessengruppen eines Unternehmens von Bedeutung sind. Insbesondere aufgrund der Schwierigkeit für Einzelpersonen, Informationen und Aussagen zur Nachhaltigkeit von Unternehmen zu überprüfen, sind innerhalb der Nachhaltigkeitsberichterstattung spezielle Bemühungen erforderlich, um die Glaubwürdigkeit der Berichterstattung zu gewährleisten. Eine Lösung für dieses Problem besteht in der Standardisierung und Quantifizierung der Berichterstattung. Um Transparenz und Glaubwürdigkeit im Kontext nachhaltigen Wirtschaftens sicherzustellen, können Verhaltensrichtlinien, Standards und Managementsysteme von entscheidender Bedeutung sein. Eine externe Bewertung der nachhaltigen Maßnahmen führt in diesem Zusammenhang in der Regel zu einer erhöhten Glaubwürdigkeit bei denjenigen, die später die Botschaft erhalten.²¹

²¹ Vgl. Fifka (CSR, 2014), S. 5–8; Weber (CSR und Reporting, 2014), S. 97; O.V. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2002), S. 29–30.

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 CSR-Richtlinie 2014/95/EU und CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Die europäische Gesetzgebung versuchte durch die Verabschiedung der Corporate Social Responsibility Richtlinie (EU-Richtlinie 2014/95/EU) (CSR-RL) im Oktober 2014 die Kontrolle über das aktuelle Thema, Corporate Social Responsibility, zu erlangen. Die CSR-RL hat das Ziel, die Transparenz der Umwelt- und Sozialberichterstattung von großen Unternehmen branchenunabhängig zu erhöhen. Außerdem zielt die Richtlinie darauf ab, das Vertrauen sowohl von Investoren als auch von Verbrauchern in die Berichterstattung über nicht-finanzielle Aspekte zu stärken. Die Einführung der CSR-RL hat zu einer Erweiterung der Vorschriften für die Berichterstattung über nicht-finanzielle Aspekte bei Unternehmen in der Europäischen Union beigetragen und war von den Mitgliedstaaten bis 2017 in nationales Recht umzusetzen. Die CSR-RL legt lediglich die wesentlichen Berichtsbereiche fest, weshalb die EU-Mitgliedstaaten bei der praktischen Umsetzung erheblichen Spielraum für eigene Gestaltungsentscheidungen hatten.²²

In Deutschland trat das zuvor kontrovers diskutierte Gesetz zur Verbesserung der nichtfinanziellen Berichterstattung von Unternehmen (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) am 19. April 2017 in Kraft. Der Gesetzgeber hat im Wesentlichen die §§ 289a-289f im Handelsgesetzbuch (HGB) sowie die entsprechenden Konzernvorschriften (§§ 315a-315d HGB) geändert und angepasst.²³ Die Diskussion über das CSR-RUG verlief äußerst kontrovers. Ein Hauptkritikpunkt war, dass die Umsetzung der CSR-RL in nationales Recht nicht ausreichend präzise und umfassend war, da die nationalen Gestaltungsspielräume zur Förderung nachhaltigen Denkens nicht ausreichend genutzt wurden. Dazu gehörte auch die Berichterstattung über nicht-finanzbezogene Risiken und die Erweiterung der Berichtspflicht gemäß § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB.²⁴ Ebenso könnte die verpflichtende CSR-Berichterstattung zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand für die betroffenen Unternehmen einerseits und zu einer Überflutung der Berichtsempfänger mit Informationen andererseits führen. Um diesem Problem entgegenzuwirken, hat beispielsweise die Europäische Kommission 2017 im Rahmen der CSR-Richtlinie unverbindliche Leitlinien veröffentlicht, die den Unternehmen als nützliche Orientierungshilfe dienen sollen.²⁵

²² Vgl. Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 14–17; Richter u.a. (Unternehmen, 2021), S. 703–704.

²³ Vgl. Fink und Bäuscher (Leistungsindikatoren, 2021), S. 289.

²⁴ Vgl. Weller und Meyer (Berichterstattung, 2017), S. 126.

²⁵ Vgl. Haaker (Anmerkungen, 2016), S. 310–312; Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 36–41.

Das Ziel der Berichtspflichten ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der (europäische) Gesetzgeber bestimmte Unternehmen dazu verpflichten möchte, umfassender über nichtfinanzielle Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit zu berichten. Dadurch sollen diese Unternehmen verstärkt Rechenschaft über diese Aspekte ablegen und entscheidungsrelevante Informationen bereitstellen, was bisher nicht in diesem Maße geschehen ist. Gleichzeitig beabsichtigt der Gesetzgeber jedoch auch, das Verhalten der Unternehmen zu beeinflussen. Unternehmen sollen ihr Bewusstsein für nachhaltiges Wirtschaften schärfen und dieses verstärkt in die unternehmensinternen Entscheidungsprozesse einbeziehen.²⁶

3.1.1 Anwendung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

3.1.1.1 Berichtspflichtige Unternehmen

Im Grunde genommen sind die Berichtspflichten für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren keine neue Anforderung für Unternehmen, die gemäß dem CSR-RUG berichten müssen. Schon im Jahr 2004 wurden im Rahmen des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG) Angabepflichten für die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Lagebericht festgelegt, sofern sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage des Unternehmens von Bedeutung sind.²⁷ Die Unternehmen, die ihre Lageberichterstattung um eine nichtfinanzielle Erklärung erweitern müssen, werden gemäß § 289b Abs. 1 HGB durch drei kumulative Kriterien bestimmt:

- (1) § 289b Abs. 1 Nr. 1 HGB: „Die Kapitalgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen des § 267 Absatz 3 Satz 1 HGB“;
- (2) § 289b Abs. 1. Nr. 2 HGB: „Die Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d“;
- (3) § 289b Abs. 1 Nr. 3 HGB: „Die Kapitalgesellschaft hat im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.“

Kriterium 1 verweist auf den § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB. Dieser bestimmt die Merkmale einer „großen Kapitalgesellschaft“. Demnach liegt eine solche dann vor, wenn zum Bilanzstichtag mindestens zwei der drei Merkmale in § 267 Abs. 2 HGB überschritten werden:

- (1) 20 Millionen Euro Bilanzsumme;
- (2) 40 Millionen Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
- (3) Im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer.

²⁶ Vgl. Kajüter (Berichterstattung, 2017), S. 617–618; Kajüter (Praxis, 2018), S. 1605–1606.

²⁷ Vgl. Fink und Bäuscher (Leistungsindikatoren, 2021), S. 289.

Darüber hinaus fallen auch Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in den Anwendungsbereich, selbst wenn diese nicht kapitalmarktorientiert sind.²⁸

Eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft wird in Kriterium 2 gemäß § 264d HGB definiert. Diese liegt demnach dann vor, „wenn sie einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 11 WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 des WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.“

Kriterium 3 ist ein eigenständiges Kriterium gemäß § 289b Abs. 1 Nr. 3 HGB. In der Praxis stellt es jedoch eine Modifikation der in § 267 HGB genannten Größenkriterien einer „großen Kapitalgesellschaft“ dar (Siehe Kriterium 1). Um festzustellen, ob eine Berichtspflicht besteht, müssen laut Kriterium 3 immer mindestens 500 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt beschäftigt worden sein, anstelle der 250 Arbeitnehmer gemäß § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB. Dies hat wiederum Auswirkungen auf Kriterium 1 und führt dazu, dass die Berichtspflicht einerseits immer anhand der Anzahl der Arbeitnehmer gemessen wird und es andererseits aus diesem Grund ausreicht, wenn nur eines der beiden anderen Größenkriterien (Bilanzsumme oder Umsatzerlöse) erfüllt ist. Das Erfüllen der beiden Größenkriterien Bilanzsumme und Umsatzerlöse bei Nichterfüllung des Größenkriteriums Arbeitnehmer kann daher keine Berichtspflicht auslösen.²⁹

Von der Pflicht zur Erstellung eines nichtfinanziellen Berichts können sich betroffene Unternehmen jedoch auch befreien. Voraussetzung hierfür ist, dass das Unternehmen in den Konzernlagebericht des Mutterkonzerns eingebunden wird und das Mutterunternehmen gem. § 289b Abs. 2 HGB ebenfalls einen nichtfinanziellen Bericht gem. der CSR-RL veröffentlichen muss.³⁰

3.1.1.2 Offenlegung

Gemäß dem CSR-RUG steht den berichtspflichtigen Unternehmen drei Alternativen bezüglich des Formats des nichtfinanziellen Berichts zur Verfügung. Der Lagebericht kann gem. § 289b Abs. 1 Satz 3 HGB durch einen separaten Abschnitt um die nichtfinanzielle Erklärung erweitert werden. Um Redundanzen zu verringern und die Konsistenz der Berichterstattung zu erhöhen, gestattet der Gesetzgeber einzelne Angabepflichten auch außerhalb des ge-

²⁸ Vgl. § 340a Abs. 1a HGB und § 341a Abs. 1 HGB.

²⁹ Vgl. Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 75–80; Weller und Meyer (Berichterstattung, 2017), S. 126–127; Fink und Bäuscher (Leistungsindikatoren, 2021), S. 289–290.

³⁰ Vgl. Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 93–94.

sonderten Abschnitts zur nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht durch Verweise kenntlich zu machen. Verweise auf z. B. den Anhang sind aufgrund der ansonsten mangelnden Geschlossenheit des Lageberichts nicht gestattet.³¹

Eine zweite Möglichkeit ist, eine vollständige Integration vorzunehmen, bei der die nichtfinanziellen Informationen in den Inhalt des Lageberichts integriert werden. Diese Option ist besonders für Unternehmen sinnvoll, die bereits vor Einführung der Berichtspflicht gemäß § 289b HGB freiwillig über Nachhaltigkeitsthemen informiert haben oder eine integrierte Berichterstattung verfolgen. Bei dieser Art der Berichterstattung weist DRS 20.242 darauf hin, nachvollziehbar zu machen, an welchen Stellen die Pflichtangaben der nichtfinanziellen Erklärung zu finden sind.³²

Anstelle einer nichtfinanziellen Erklärung ist es gem. § 289b Abs. 3 HGB auch möglich einen separaten nichtfinanziellen Bericht außerhalb des Lageberichts zu erstellen. Ein eigenständiger nichtfinanzieller Bericht muss spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag veröffentlicht werden. Die separate Veröffentlichung entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen an die nichtfinanzielle Erklärung gemäß § 289c HGB.

3.1.1.3 Inhalte

Die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an die nichtfinanzielle Erklärung sind in der neuen Bestimmung des § 289c HGB festgelegt. § 289c Abs. 3 HGB fordert, dass die spezifischen Berichtsinhalte unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsüberlegungen abgeleitet werden. Um die interpretationsbedürftigen nichtfinanziellen Berichtsinhalte präziser zu gestalten und gleichzeitig eine gewisse Vergleichbarkeit zu gewährleisten, werden in § 289c Abs. 2 und Abs. 3 HGB die Inhalte konkretisiert. § 289c Abs. 2 HGB konkretisiert die Themenbereiche, genannt „Aspekte“, und § 289c Abs. 3 HGB regelt die spezifischen Einzelangaben. Eine weitere Konkretisierung erfolgt durch § 289c Abs. 1 HGB, der von Unternehmen verlangt, eine Beschreibung ihres Geschäftsmodells vorzunehmen. Schließlich rundet § 289c Abs. 4 HGB die inhaltlichen Anforderungen an die Berichtspflichten ab, indem er Unternehmen die Möglichkeit gibt, einige der geforderten Angaben zu unterlassen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn Unternehmen beispielsweise noch nicht über die erforderlichen Steuerungs- und Kontrollprozesse verfügen, um die verlangten Informationen zu

³¹ Vgl. § 289b Abs. 1 Satz 3 HGB.

³² Vgl. Kajüter (Berichterstattung, 2017), S. 618–619; Arbeitskreis Integrated Reporting der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (Erstanwendung, 2018), S. 2254; Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 80–81; Blöink und Halbleib (Umsetzung, 2017), S. 190–191; Grottel u.a. (Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2022), Rn. 25-28 und 50-56.

generieren. Diese Möglichkeit basiert auf dem "Comply-or-Explain"-Prinzip und fordert die Unternehmen dazu auf, Stellung zu nehmen.³³

Die Struktur sowie die inhaltlichen Anforderungen der Gesetzgebung werden in Abbildung 2 dargestellt.

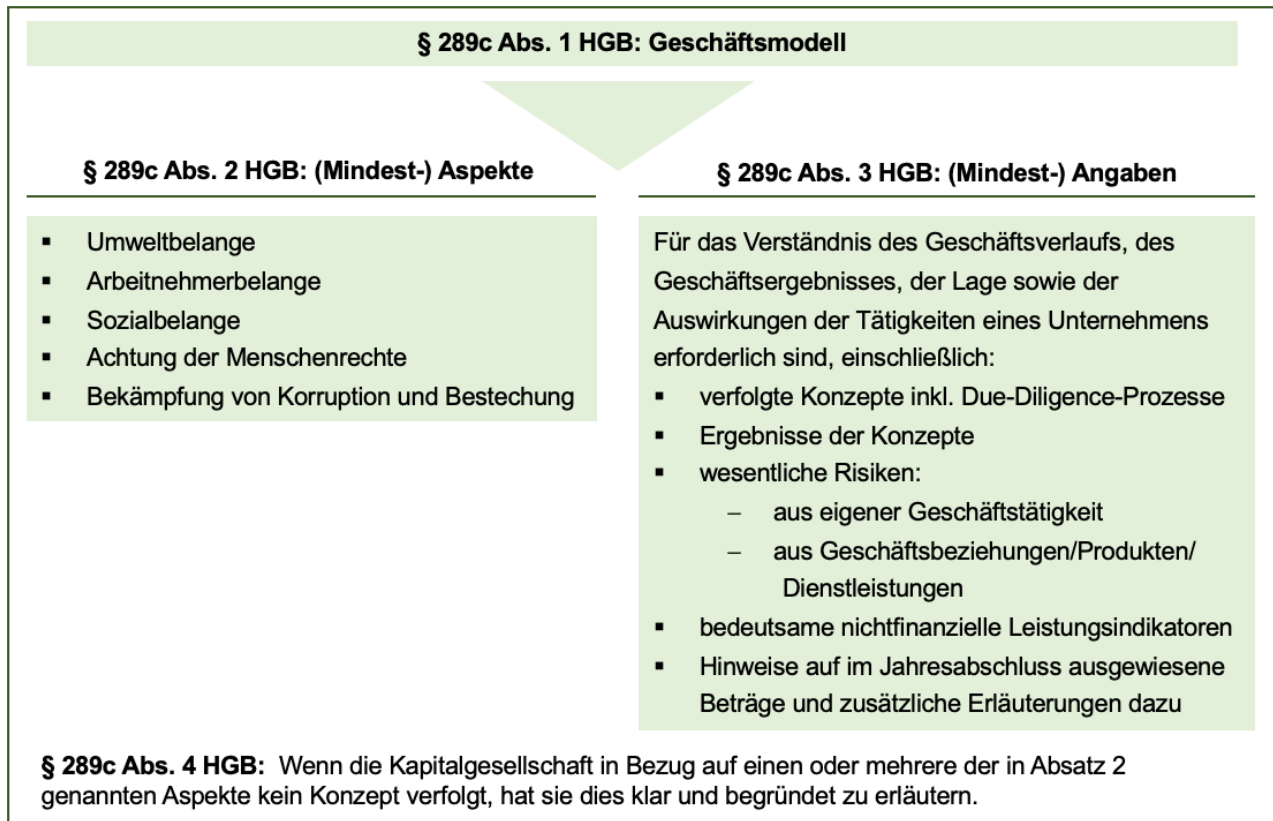


Abbildung 2: Struktur und Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung gem. § 289c HGB
(Quelle: In Anlehnung an: Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022) S. 99.)

Um sämtliche Sachverhalte des Unternehmens nach ihrer Relevanz zu filtern, sodass nur ausschlaggebende Aspekte berichtet werden, müssen bestimmte Wesentlichkeiten berücksichtigt werden. Der Grundsatz der Wesentlichkeit steht im Mittelpunkt der Ableitung der Inhalte für die nichtfinanzielle Berichterstattung. Die Festlegung der Berichtsinhalte basiert auf einer zweistufigen Wesentlichkeitsanalyse. Zum einen ist sicherzustellen, dass die Berichterstattung ein angemessenes "Verständnis" für den Geschäftsverlauf, die Ergebnisse und die Lage des Unternehmens vermittelt. Zum anderen ist das Ziel ein "Verständnis" für die Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeiten zu vermitteln.³⁴

³³ Vgl. Blöink und Halbleib (Umsetzung, 2017), S. 185–188; Weller und Meyer (Berichterstattung, 2017), S. 127–129; Kajüter (Berichterstattung, 2017), S. 619–620.

³⁴ Vgl. Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 115.

3.1.1.4 Rahmenwerke

Gemäß § 289d HGB ist es möglich, die nichtfinanzielle Erklärung mithilfe von sogenannten Rahmenwerken zu erstellen. Das CSR-RUG gewährt die Wahlmöglichkeit, Rahmenwerke zur Erfüllung der Angabepflichten zu verwenden. Diese Rahmenwerke sind nicht durch gesetzliche Vorschriften geregelt und dienen lediglich als Grundlage für die Darstellung und Ausgestaltung der Erklärung. Einige Rahmenwerke decken nur bestimmte Aspekte der Vorschriften ab, daher bleiben die Regelungen der §§ 289a ff. HGB auch bei Verwendung von Rahmenwerken weiterhin relevant. Wenn Unternehmen bei der Erstellung ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung kein Rahmenwerk verwenden, müssen sie gemäß § 289d Satz 2 HGB begründen, warum sie diese Entscheidung getroffen haben. Dieser Ansatz wird oft als "Apply-or-Explain" bezeichnet und geht über die Vorgaben der europäischen CSR-RL hinaus. Der deutsche Gesetzgeber stellt damit einen Anreiz für die Nutzung von Rahmenwerken.³⁵

Die Möglichkeit der Nutzung von Rahmenwerken gemäß den gesetzlichen Vorschriften bei der Erstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung soll den berichtspflichtigen Unternehmen eine Orientierung darüber bieten, welche Themen in der Berichterstattung behandelt werden können. Idealerweise können Rahmenwerke oder eine Kombination von Rahmenwerken als Vorlage für die Berichterstattung dienen, wodurch der Aufwand für die Berichterstellung reduziert und die Qualität der Berichterstattung insbesondere in Bezug auf die Relevanz und Verlässlichkeit der Informationen verbessert werden kann. Um die Anforderungen umzusetzen können Unternehmen auf eine Vielzahl von Rahmenwerken, von denen einige erhebliche Unterschiede aufweisen, zurückgreifen. Als anerkannte Rahmenwerke können beispielsweise der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK), die Standards der Global Reporting Initiative (GRI), der UN Global Compact oder das Rahmenkonzept des International Integrated Reporting Committee (IIRC) für das Reporting verwendet werden. Die angestrebte Vergleichbarkeit der Berichterstattung wird durch die breite Palette von verfügbaren Rahmenwerken jedoch eingeschränkt.³⁶ Die Mehrzahl der berichtspflichtigen Unternehmen in Deutschland greift basierend auf einer Untersuchung aus dem Jahr 2018 bei der Erstellung der nichtfinanziellen Berichte auf ein Rahmenwerk zurück. Die Untersuchung zeigt unter anderem auch die Dominanz der GRI Berichtsstandards auf. So haben im Berichtsjahr 2017 alle DAX30-Unternehmen, die ein Rahmenwerk für die Berichterstellung nutzen, auf die GRI-Standards zurückgegriffen.³⁷

³⁵ Vgl. Weller und Meyer (Berichterstattung, 2017), S. 129; Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 235.

³⁶ Vgl. Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 229 und 235–238; Blöink und Halbleib (Umsetzung, 2017), S. 185 und 188–189; Kajüter (Berichterstattung, 2017), S. 623.

³⁷ Vgl. Kajüter (Praxis, 2018), S. 1611; siehe hierzu auch Fink und Bäuscher (Praxis, 2020), S. 111–112.

3.1.1.5 Prüfung

Die Pflichten, die der Abschlussprüfer im Zusammenhang mit der nichtfinanziellen Berichterstattung gemäß den gesetzlichen Vorgaben hat, sind weniger umfangreich als die Anforderungen, die beispielsweise für die Prüfung des Jahresabschlusses oder des Lageberichts gestellt werden. Gemäß § 317 Absatz 2 Satz 4 HGB ist der Abschlussprüfer lediglich dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde und ob alle im Gesetz vorgeschriebenen Aspekte in der Berichterstattung berücksichtigt wurden. Der deutsche Gesetzgeber begründet das Fehlen einer umfassenden inhaltlichen Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer hauptsächlich mit der Befürchtung von zusätzlichen Kosten für die Unternehmen und der Notwendigkeit, Erwartungslücken zu vermeiden.³⁸ Jenseits der rein formalen Prüfung haben Unternehmen die Möglichkeit ihre nichtfinanzielle Erklärung oder ihren nichtfinanziellen Bericht freiwillig einer inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen. Hierbei haben sie die Freiheit den Prüfer auszuwählen und sind nicht auf den Abschlussprüfer beschränkt.³⁹

Eine unabhängige inhaltliche Überprüfung ist nicht nur für die Zuverlässigkeit der Informationen aus Sicht der Empfänger von besonderer Bedeutung, sondern auch für den Aufsichtsrat. Dies liegt daran, dass der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Überwachungsfunktion gemäß § 111 AktG und seiner Prüfungspflicht gemäß § 171 AktG die Rechnungslegung des Unternehmens überprüfen muss. Die nichtfinanzielle Erklärung als Teil des Lageberichts fällt daher unter die Prüfpflicht des Aufsichtsrates. Im Gegensatz zu anderen Teilen der Rechnungslegung kann sich der Aufsichtsrat bei der nichtfinanziellen Erklärung nicht allein auf das Prüfungsurteil des Abschlussprüfers verlassen. Wenn er Unsicherheiten in Bezug auf diese Erklärung vermeiden möchte, insbesondere aufgrund der verschärften Sanktionen gemäß § 331 ff. HGB, kann er eine externe Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung oder des nichtfinanziellen Berichts gemäß § 111 Abs. 2 AktG in Auftrag geben. Eine Vielzahl der Aufsichtsräte von DAX und MDAX Unternehmen machen daher von diesem Recht Gebrauch. Durch die inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung, gewinnen die Berichte daher an Bedeutung.⁴⁰

³⁸ Vgl. Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 322–323.

³⁹ Vgl. Weller und Meyer (Berichterstattung, 2017), S. 130–131; Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 333; Kajüter (Berichterstattung, 2017), S. 624.

⁴⁰ Vgl. Kajüter (Berichterstattung, 2017), S. 624; Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 315–317; Scheid u.a. (Empirische Erkenntnisse, 2018), S. 512; Fink und Bäuscher (Praxis, 2020), S. 113.

3.1.2 Von der CSR-Richtlinie zur Corporate Sustainability Reporting Directive

Mit dem CSR-RUG gewährt der Gesetzgeber den berichtspflichtigen Unternehmen erhebliche Spielräume für die Gestaltung ihrer Berichterstattung. Die gesetzlichen Vorschriften legen lediglich Mindestanforderung für die nichtfinanzielle Berichterstattung fest, wodurch die Berichterstattung auf die jeweilige Unternehmenssituation flexibel zugeschnitten werden kann.⁴¹ Allerdings zeigt sich trotz gewisser Gemeinsamkeiten in der Berichtspraxis, beispielsweise bei der Berichterstattung über die gesetzlichen Mindestaspekte in § 289c Abs. 2 HGB, eine erhebliche Vielfalt zwischen den nichtfinanziellen Berichten der Unternehmen. Diese Vielfalt, die sich in Bezug auf Format, Inhalt, Rahmenwerke und Prüfung zeigt, spiegelt die Gestaltungsspielräume wider, die das CSR-RUG den Unternehmen gewährt. Obwohl dies zu maßgeschneiderten Berichten führt, stellt es eine Herausforderung für die Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen dar und erschwert die Umsetzung der beabsichtigten Standardisierung und Harmonisierung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch die Gesetzgebung.⁴²

Die Alliance for Corporate Transparency hat eine umfassende Studie durchgeführt, in der die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen, die unter die EU-weite CSR-Berichtspflicht fallen, analysiert wurde. Obwohl 96% dieser Unternehmen nichtfinanzielle Informationen veröffentlichten, ist das Fazit dieser Studie ernüchternd. Die Kritikpunkte an der Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung in der EU umfassen eine mangelnde Strukturierung, wenig aussagekräftige nichtfinanzielle Kennzahlen, das Fehlen integrierter Nachhaltigkeitsstrategien, unzureichend festgelegte Klimaziele und eine geringe Berücksichtigung von Risikoanalysen in Bezug auf nichtfinanzielle Aspekte. Darüber hinaus hebt auch diese Studie die Heterogenität der vorgelegten Berichtsformate im Allgemeinen hervor, was zu einer schlechten Vergleichbarkeit führt.⁴³

Die EU-Kommission teilt diese Kritik und hat bereits gemäß Artikel 3 der CSR-Richtlinie die Verpflichtung zur Evaluierung der neuen Berichtspflicht nach deren erstmaligem Inkrafttreten übernommen. Im Jahr 2020 stellte die EU-Kommission einen Zeitplan zur Überarbeitung der Regelungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung vor. Aufgrund der durchgeführten Evaluierung und der identifizierten Kritikpunkte wurde im April 2021 ein Entwurf für die Corporate Sustainability Reporting Directive veröffentlicht. Nach weiteren Überarbeitungen wurde im Juni 2022 eine politische Einigung zur endgültigen Version der CSRD erzielt. Die

⁴¹ Vgl. Kajüter (Praxis, 2018), S. 1605; Fink und Bäuscher (Praxis, 2020), S. 114.

⁴² Vgl. Fink und Bäuscher (Praxis, 2020), S. 114; Scheid u.a. (Empirische Erkenntnisse, 2018), S. 513; Arbeitskreis Integrated Reporting der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (Erstanwendung, 2018), S. 2259–2260.

⁴³ Vgl. Alliance for Corporate Transparency (Research Report, 2020); Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 20.

wesentlichen Neuerungen, die mit der CSRD einhergehen, sind ausführlich im folgenden Kapitel erläutert.⁴⁴

3.2 Corporate Sustainability Reporting Directive

3.2.1 Entwicklung der Corporate Sustainability Reporting Directive

Am 22. April 2021 veröffentlichte die EU-Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zur nichtfinanziellen Berichterstattung. Dieser Vorschlag trägt nun den Namen Corporate Sustainability Reporting Richtlinie und stellt die Neuauflage der bisherigen CSR-RL dar. Am 28. November 2022 wurde dieser Vorschlag vom Europäischen Rat genehmigt und am 16. Dezember 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Gemäß diesem Vorschlag müssen die Bestimmungen bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umgesetzt werden.⁴⁵ Unabhängig davon, ob diese Umsetzung bereits erfolgte, müssen Unternehmen erstmals gemäß der CSRD für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, berichten. Diese Anforderung betrifft alle Unternehmen, die bereits zuvor eine nichtfinanzielle Erklärung gemäß der CSR-RL erstellt haben.⁴⁶

Im Rahmen der Überarbeitung wird nunmehr von einem "Nachhaltigkeitsbericht" gesprochen, anstelle des bisherigen Begriffs "nichtfinanzielle Berichterstattung". Die EU-Kommission beabsichtigt damit, ein breiteres Themenspektrum anzusprechen.⁴⁷ Die Überarbeitung erfolgte unter anderem wegen der erschwerten Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Berichte sowohl innerhalb der EU als auch auf nationaler Ebene sowie aufgrund der unsicheren Qualität der bereitgestellten Informationen.⁴⁸ Das Hauptziel der Überarbeitung war es, sicherzustellen, dass europäische Unternehmen ähnliche Informationen in vergleichbarer Tiefe bereitstellen müssen und somit einem vergleichbaren Arbeitsaufwand unterliegen. Diese Zielsetzung wird oft als "equal level playing field" bezeichnet.⁴⁹

Die CSRD führt außerdem die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als verbindliche europäische Berichtsstandards ein. Die Europäische Kommission hat dazu die

⁴⁴ Vgl. Europäische Kommission (Consultation Document, 2020); Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 21–22.

⁴⁵ Vgl. Art. 5 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2022/2464.

⁴⁶ Vgl. Art. 5 Abs. 2a Richtlinie (EU) 2022/2464; Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 60–61; Lorenzen und Regnery (CSRD, 2022), S. 233.

⁴⁷ Vgl. Needham u.a. (Grünes Licht, 2023), S. 43.

⁴⁸ Vgl. Europäische Kommission (Vorschlag, 2021), S. 3–5.

⁴⁹ Vgl. Baumüller u.a. (CSR-Richtlinie2.0: Teil: 1, 2020); Baumüller u.a. (CSR-Richtlinie2.0: Teil: 2, 2020), S. 496, 501 und 504.

European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) damit beauftragt, die ESRS zu entwickeln. Die CSRD legt demnach die Anforderungen und Rahmenbedingungen fest, während die ESRS die konkreten Inhalte definieren. Darüber hinaus soll der regulatorische Rahmen für die Berichterstattung von Unternehmen mit einer Vielzahl von Initiativen Schritt halten, die in jüngster Zeit aufgekommen sind. Besonders hervorzuheben ist der Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums, der unter anderem zur Entwicklung der Taxonomie-Verordnung, welche seit dem 1. Januar 2022 gilt, geführt hat.⁵⁰

3.2.2 Anwendung der Corporate Sustainability Reporting Directive

3.2.2.1 Berichtspflichtige Unternehmen

Bislang sind in Deutschland etwa 500 kapitalmarktorientierte Unternehmen gemäß dem CSR-RUG zur Erstellung nichtfinanzieller Berichte verpflichtet. Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs steigt die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen in Deutschland auf schätzungsweise 15.000 Unternehmen. Europaweit wird ein Anstieg von rund 11.600 Unternehmen auf ungefähr 49.000 Unternehmen erwartet.⁵¹

So sind nach Art. 5 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2022/2464 alle großen Unternehmen gem. §267 Abs. 3 Satz 1 HGB verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht ab dem 1. Januar 2024 zu erstellen, sofern sie im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und kapitalmarktorientiert sind. Somit gilt die Richtlinie für alle Unternehmen, die auch bereits durch die CSR-RL berichtspflichtig waren. Ab dem 1. Januar 2025 sind alle anderen großen Unternehmen, die noch nicht vom Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie (2014/95/EU) erfasst wurden, berichtspflichtig. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gem. Art. 5 Abs. 2c der CSRD müssen für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2026 Nachhaltigkeitsberichte erstellen, allerdings besteht für KMU auch eine Erleichterungsmöglichkeit für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren, um sich von der Berichtspflicht zu befreien. Dafür muss im jeweiligen Lagebericht eine kurze Erklärung vorliegen, warum der Nachhaltigkeitsbericht nicht erstellt wurde.⁵² Kapitalmarktorientierte KMU profitieren nicht nur von einer zeitlichen

⁵⁰ Vgl. Lorenzen und Regnery (CSRD, 2022), S. 231–232; Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 52–53.

⁵¹ Vgl. Baumüller (Endfassung CSRD, 2022), S. 330–331; Warnke u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2023), S. 977; Borcharding u.a. (Zukunft, 2022), S. 801–802; Buttenhauser und Figlin (CSR-Berichterstattung, 2022), S. 292.

⁵² Vgl. Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 58–61; Borcharding u.a. (Zukunft, 2022), S. 801–802; Needham u.a. (Grünes Licht, 2023), S. 42; Von der Heide u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2023), S. 245.

Entlastung, sondern auch von reduzierten Anforderungen in Bezug auf die bereitzustellenden Informationen. So können diese ein Wahlrecht nutzen, welches ihnen einen reduzierten Berichtsumfang ermöglicht.⁵³

Um mögliche Nachteile für Unternehmen in der EU vorzubeugen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit von in der EU ansässigen Unternehmen nicht zu gefährden, gelten die Berichtspflichten gemäß der CSRD auch für Unternehmen, die nicht in der EU niedergelassen sind. Die Berichtspflichten gelten ab dem 1. Januar 2028,

sofern dem Konzern mindestens ein großes Tochterunternehmen oder ein kapitalmarktorientiertes Tochterunternehmen (ausgenommen Kleinstunternehmen gem. § 267a HGB) mit Sitz in der EU angehörig ist und der Konzern in den vorangegangenen beiden Jahren jeweils mehr als 150 Millionen Euro Nettoumsatz in der EU erzielt hat. Ein zweiter Fall, der zur Berichtspflicht des Unternehmens oder Konzerns mit Sitz des (Mutter-)Unternehmens außerhalb der EU führt, ist, wenn das Unternehmen bzw. der Konzern eine Zweigniederlassung in der EU besitzt, die mehr als 40 Millionen Euro Nettoumsatz im Vorjahr erzielte und das Unternehmen bzw. Der Konzern in den letzten beiden Jahren jeweils mehr als 150 Millionen Euro Nettoumsatz in der EU erwirtschaftet hat.⁵⁴ Eine Darstellung der schrittweisen Ausweitung des Anwenderkreises findet sich in Abbildung 3.

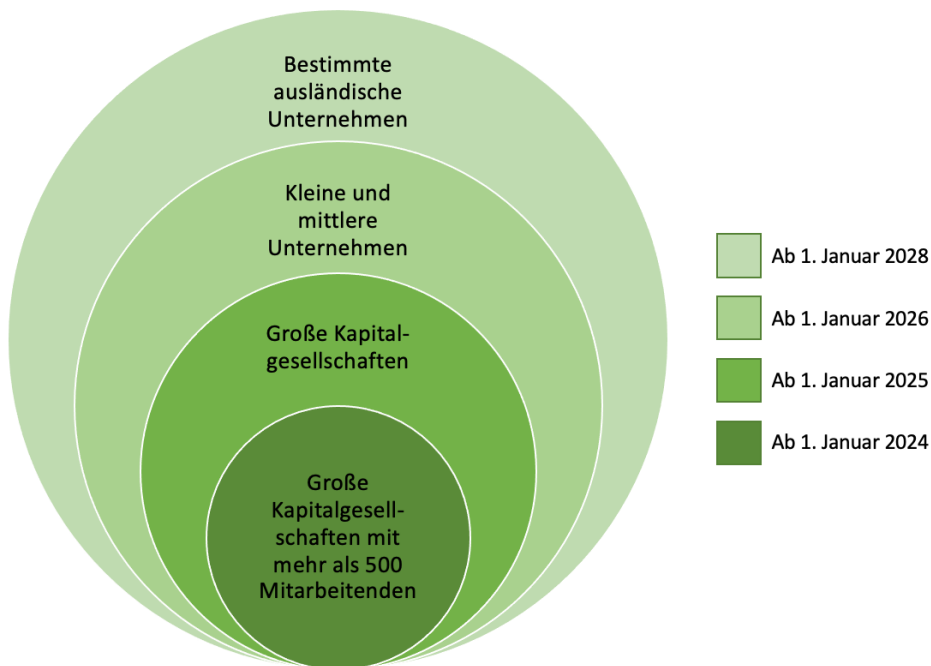


Abbildung 3: Berichtspflichtige Unternehmen gem. CSRD
(Quelle: In Anlehnung an Müller u.a. (Nichtfinanzielle Berichterstattung, 2021), S. 268)

⁵³ Vgl. Borcharding u.a. (Zukunft, 2022), S. 803.

⁵⁴ Vgl. Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 60–61.

3.2.2.2 Offenlegung

Die Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit, die mit der CSR-RL 2.0 durchgesetzt werden sollte, führte auch dazu, dass Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte einheitlich innerhalb des Lageberichts in einem speziellen Abschnitt veröffentlichen müssen. Auf diese Weise soll nicht nur der Zugang erleichtert werden, sondern auch die Gleichwertigkeit von finanziellen und nichtfinanziellen Informationen betont und gestärkt werden.⁵⁵

Darüber hinaus müssen die Lageberichte der berichtspflichtigen Unternehmen in einem digitalen Format, dem European Single Electronic Format (ESEF), veröffentlicht werden. Diese Informationen sollen dann auf der Plattform „European Single Access Point“ (ESAP), welche von der EU bereitgestellt wird, abrufbar sein.⁵⁶ Dieser Ansatz soll dazu beitragen, die Vergleichbarkeit und Zugänglichkeit von nichtfinanziellen Informationen zu verbessern und Unternehmen eine langfristige, kosteneffiziente Bereitstellung ihrer Nachhaltigkeitsberichte zu ermöglichen.⁵⁷

3.2.2.3 Umfang der Berichtspflicht

Die CSR-RL 2.0 bietet allgemeine Leitlinien für die Berichtsinhalte und -strukturen, die spezifischen Anforderungen werden jedoch in den ESRS konkretisiert, die von der EFRAG entwickelt werden.⁵⁸ Ein zentrales Konzept zur Bestimmung der erforderlichen Berichtsinhalte ist das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit. In Übereinstimmung damit wird eine Wesentlichkeitsanalyse zukünftig ein integraler Bestandteil des Prozesses zur Erfüllung der CSRD-Anforderungen sein.⁵⁹

Die CSRD bringt in Bezug auf diesen Grundsatz der Wesentlichkeit Änderungen im Vergleich zur CSR-RL mit sich. Die Neuausrichtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes für die EU-weit vorgeschriebenen Pflichten zur Nachhaltigkeitstransparenz von Unternehmen war aus zwei Gründen notwendig: Erstens wurde die bisherige Regelung als nicht praktikabel angesehen und zweitens haben sich die politischen Ambitionen, die den EU-weiten Berichtspflichten zugrunde liegen, seit der Verabschiedung der CSR-RL weiterentwickelt. Das Konzept der doppelten Wesentlichkeit drückt diese Weiterentwicklung aus und soll daher eindeutig in der CSR-RL 2.0 verankert werden.⁶⁰

⁵⁵ Vgl. Art. 1 Nr. 4 Artikel 19a Abs. 1 Richtlinie (EU) 2022/2464; Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 71.

⁵⁶ Vgl. Baumüller (Endfassung CSRD, 2022), S. 332; Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 71–72.

⁵⁷ Vgl. Müller u.a. (Nichtfinanzielle Berichterstattung, 2021), S. 267.

⁵⁸ Vgl. Warnke u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2023), S. 979.

⁵⁹ Vgl. Borcharding und Green (Herausforderung „Wesentlichkeitsanalyse“, 2022), S. 1156.

⁶⁰ Vgl. Baumüller und Schönauer (Neue Wesentlichkeit Teil 1, 2023), S. 89; Hacker (Doppelte Wesentlichkeit, 2022), S. 137; Needham u.a. (Grünes Licht, 2023), S. 40.

Das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit wird in ESRS 1 beschrieben. Es basiert im Kern auf zwei separaten Wesentlichkeitsanalysen: der finanziellen Wesentlichkeit und der Auswirkungs-Wesentlichkeit. Die Ergebnisse der beiden einzelnen Analysen werden zusammengefasst und in den Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen.⁶¹ Die beiden Sichtweisen werden in Abbildung 4 dargestellt. Unternehmen sollen künftig über die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsbelangen auf ihr Unternehmen berichten, also von Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis, den Geschäftsverlauf und die Lage (Outside-In-Perspektive). Außerdem müssen die Auswirkungen der Unternehmensaktivitäten auf Mensch und Umwelt in die Berichterstattung aufgenommen werden (Inside-Out-Perspektive). Die Änderung von der bisherigen „UND-Verknüpfung“ gemäß dem CSR-RUG hin zu der neuen „ODER-Verknüpfung“ wird wahrscheinlich zu einer Ausweitung der berichtspflichtigen Informationen führen.⁶²

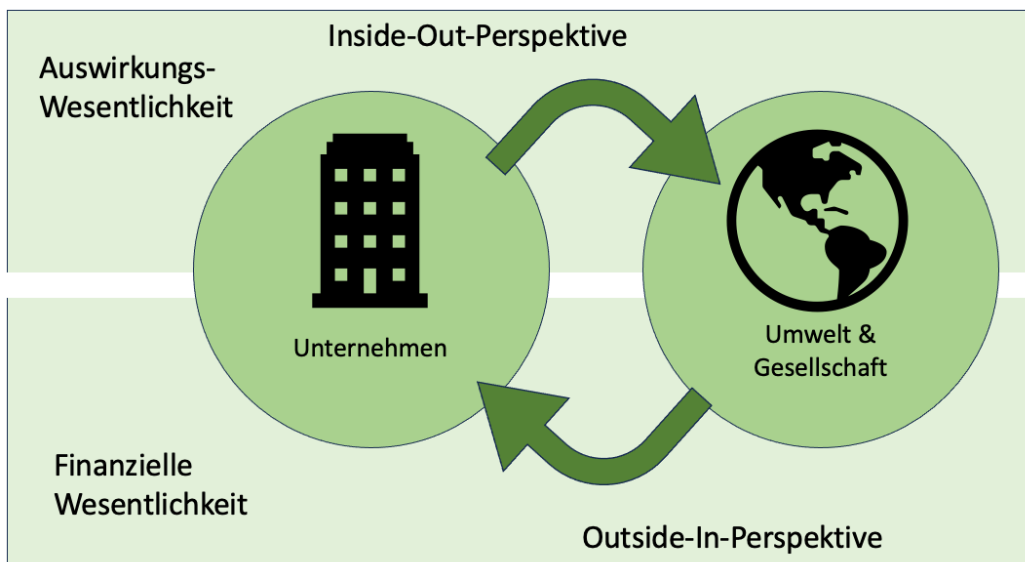


Abbildung 4: Prinzip der doppelten Wesentlichkeit
(Quelle: O.V. (Doppelte Wesentlichkeit), 27.09.2023)

3.2.2.4 European Sustainability Reporting Standards

Die bisherigen Anforderungen für die Berichterstattung im Bereich Nachhaltigkeit gemäß der CSR-RL haben Unternehmen die Möglichkeit gegeben, Rahmenwerke zur Konkretisierung der Berichtsinhalte nach eigenem Ermessen anzuwenden. In der Praxis haben Unternehmen bisher mehrheitlich freiwillig die GRI-Standards verwendet. Im Gegensatz dazu schreibt die CSRD nun vor, dass Unternehmen ab dem Berichtsjahr 2024 verpflichtet sind, auf die European Sustainability Reporting Standards zurückzugreifen.⁶³ Am 31. Juli 2023

⁶¹ Vgl. Baumüller und Schönauer (Neue Wesentlichkeit Teil 2, 2023), S. 131.

⁶² Vgl. Borchering u.a. (Zukunft, 2022), S. 803.

⁶³ Vgl. Baumüller und Sopp (European Sustainability Reporting Standards, 2023), S. 258.

hat die EU-Kommission die endgültige Version der ESRS in Form eines delegierten Rechtsakts veröffentlicht. Diese Standards umfassen zwei allgemeine ESRS, fünf Standards zu Umweltthemen (E1 bis E5), vier Standards zu Sozialthemen (S1 bis S4) sowie einen Standard zu Governance-Themen (G1). Dem delegierten Rechtsakt ging ein Entwurf vom 9. Juni 2023 voraus, der bis zum 7. Juli 2023 zur Kommentierung offenstand. Bis Ende des laufenden Jahres haben der Rat und das Europäische Parlament noch die Möglichkeit, Einspruch gegen diese Veröffentlichung zu erheben, was aber nicht zu erwarten ist. Folglich werden die ESRS voraussichtlich rechtzeitig vor dem ersten Berichtszeitraum im Jahr 2024, wie von der CSRD vorgeschrieben, in Kraft treten können.⁶⁴

Wie bereits in Kapitel 3.2.2.3 beschrieben, legen die CSRD unter anderem den Geltungsbereich sowie wichtige Rahmenbedingungen, wie die Offenlegung und die externe Prüfung, fest. Die Einführung der ESRS erfolgt, um diese Details konkret zu definieren. Dies soll dazu beitragen, die Vollständigkeit, Vergleichbarkeit und letztendlich auch die Verlässlichkeit der Berichtsinhalte sicherzustellen. Dies sind unter anderem auch gleichzeitig die zentralen Kritikpunkte an der bisherigen Praxis der Berichterstattung gemäß der CSR-RL, die durch die CSRD angesprochen werden sollen. Insgesamt soll es so zu einem neuen Verständnis der Unternehmensberichterstattung, bei dem finanzielle, ökologische und soziale Leistungskriterien in den Berichten europäischer Unternehmen gleichwertig behandelt werden, kommen.⁶⁵

Die folgende Übersicht stellt zunächst die Struktur der ESRS dar, wobei die ESRS mehr als ein System von verschiedenen ESRS zu verstehen ist. Die vorliegenden Standards, die als "Set 1" bezeichnet werden, bestehen aus den in der Übersicht aufgeführten zwölf sektorenübergreifenden Standards. In den kommenden Jahren werden kontinuierlich weitere Sets der ESRS veröffentlicht, um schrittweise den europäischen Normenrahmen zu vervollständigen. Ab dem Jahr 2024 ist mit sektorspezifischen Standards, KMU-spezifischen Standards und Standards für Unternehmen aus Drittstaaten zu rechnen.⁶⁶

⁶⁴ Vgl. Baumüller und Scheid (Die European Sustainability Reporting Standards, 2023), S. 742–743; Velte (Die ESRS, 2023), S. 1.

⁶⁵ Vgl. Needham u.a. (Grünes Licht, 2023), S. 44; Baumüller und Scheid (Die European Sustainability Reporting Standards, 2023), S. 743.

⁶⁶ Vgl. Baumüller und Scheid (Die European Sustainability Reporting Standards, 2023), S. 743.

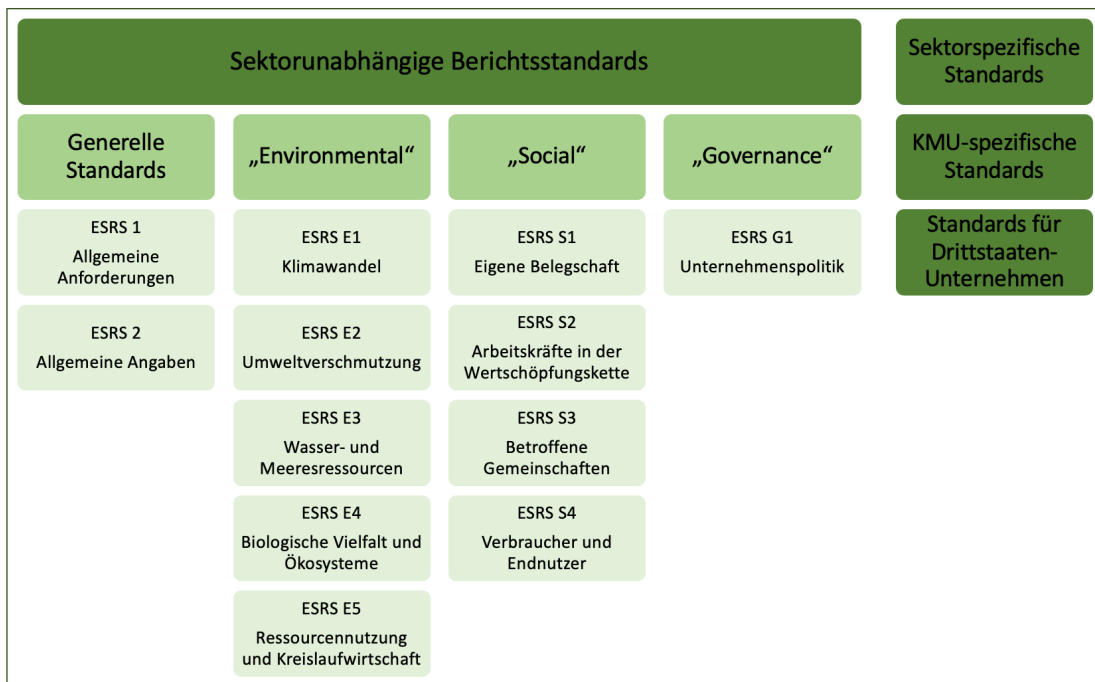


Abbildung 5: Struktur der ESRS

(Quelle: Baumüller und Scheid (Die European Sustainability Reporting Standards, 2023), S. 743)

Die beiden Standards ESRS 1 und ESRS 2 werden als "generelle Standards" bezeichnet. Sie befassen sich mit den allgemeinen Anforderungen und Angaben und bieten Informationen, welche für das Verständnis und die Anwendung der anderen Standards notwendig sind.⁶⁷ Hinsichtlich des neuen europäischen Verständnisses von Nachhaltigkeit werden Informationen zu drei Hauptaspekten gefordert, nämlich zu fünf Umweltstandards (E), vier Sozialstandards (S) und einem Governancestandard (G).⁶⁸ Die ESRS des Umweltbereichs konzentriert sich auf Themen wie den Klimawandel, Umweltschutz und Ressourcenverbrauch. Sie fordern, dass Unternehmen Informationen zu ihren Umweltauswirkungen offenlegen. In den Sozialstandards wird gefordert, auf die eigene Belegschaft sowie auf Auswirkungen auf Außenstehende einzugehen und Themen wie die Arbeitsbedingungen und die soziale Verantwortung darzulegen.⁶⁹ Insbesondere Governance stellt im Vergleich zu den Nachhaltigkeitsaspekten, die von der CSR-RL abgedeckt werden, eine signifikante Erweiterung dar. Governance umfasst im Sinne der CSRD zwei Dimensionen, zum einen im Sinne der Integration von Nachhaltigkeit in die Unternehmensführung sowie im weiteren Sinne als "Grundsätze guter Unternehmensführung".⁷⁰

⁶⁷ Vgl. Warnke u.a. (Finalisierung, 2023), S. 69; Baumüller und Scheid (Die European Sustainability Reporting Standards, 2023), S. 743–744.

⁶⁸ Vgl. Baumüller (Endfassung CSRD, 2022), S. 331.

⁶⁹ Vgl. Warnke u.a. (Finalisierung, 2023), S. 69–73; Baumüller u.a. (Entwürfe, 2022), S. 663–668; Baumüller und Scheid (Die European Sustainability Reporting Standards, 2023), S. 744–746.

⁷⁰ Vgl. Baumüller (Endfassung CSRD, 2022), S. 331.

Um den berichtspflichtigen Unternehmen entgegenzukommen, wurden Phase-In-Bestimmungen eingeführt. Diese ermöglichen eine zeitliche Staffelung für die erstmalige Umsetzung der neuen Berichtspflichten. Andernfalls wäre es für viele Unternehmen äußerst schwierig gewesen, die umfangreichen neuen Anforderungen zu erfüllen. Inhaltlich betrachtet setzen diese Phase-In-Bestimmungen den "Climate-First"-Ansatz für die Nachhaltigkeitsberichterstattung konsequent fort. Im Gegensatz zu den berichtspflichtigen Informationen im Zusammenhang mit dem Klima, werden die Anforderungen an nicht-klimabezogene Informationen für viele Unternehmen zeitlich nachrangig behandelt. Auf diese Weise bleiben die aktuellen Versionen der ESRS im Einklang mit dem breit angelegten Anspruch der CSRD. Diese Erleichterungen für Unternehmen haben jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit und Qualität der neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung.⁷¹

3.2.2.5 Prüfung

Eine wesentliche Neuerung durch die CSR-Richtlinie 2.0 besteht darin, dass eine unabhängige Überprüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgeschrieben ist.⁷² Bei der Umsetzung der CSR-RL in das deutsche Recht im Jahr 2017 wurde keine gesetzliche Anforderung zur inhaltlichen Überprüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung eingeführt. Derzeit muss der Abschlussprüfer in Deutschland lediglich gemäß § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB sicherstellen, dass die nichtfinanzielle Erklärung oder der separate nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde. Das Ziel der nun verpflichtenden Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte besteht darin, die Qualität der Berichte zu verbessern, den Stakeholdern verlässlichere Berichte zu liefern und im Allgemeinen die Glaubwürdigkeit zu fördern.⁷³

Anfangs soll die verpflichtende Prüfung lediglich mit einer begrenzten Sicherheit durchgeführt werden, mit dem Ziel, im Laufe der Zeit eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit zu fordern.⁷⁴ Die EU-Kommission muss bis zum 1. Oktober 2026 "Bestätigungsstandards" für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte mit begrenzter Sicherheit erlassen. Unter der Annahme, dass dies für die betroffenen Unternehmen und Prüfer umsetzbar ist, soll bis zum 1. Oktober 2028 ein "Bestätigungsstandard" für die Prüfung mit hinreichender Sicherheit entwickelt werden.⁷⁵ Dies kann als ein Kompromissvorschlag der EU-Kommission interpretiert werden, da er es berichtenden Unternehmen erleichtert, in die erweiterte Berichterstat-

⁷¹ Vgl. Velte (Die ESRS, 2023), S. 1; Baumüller und Sopp (European Sustainability Reporting Standards, 2023), S. 261.

⁷² Vgl. Richtlinie (EU) 2022/2464 Erwägungsgrund 5.

⁷³ Vgl. Behringer (Prüfung, 2023), S. 150; Disser und Vogl (Prüfung, 2023), S. 218.

⁷⁴ Vgl. Richtlinie (EU) 2022/2464 Erwägungsgrund 60; Disser und Vogl (Prüfung, 2023), S. 218.

⁷⁵ Vgl. Richtlinie (EU) 2022/2464 Erwägungsgründe 60 und 69; Disser und Vogl (Prüfung, 2023), S. 218; Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 72–73.

tung einzusteigen. Es ermöglicht insbesondere Unternehmen, die erstmals Nachhaltigkeitsberichte erstellen müssen, zunächst Berichtssysteme zu etablieren, um qualitative Informationen zu verarbeiten.⁷⁶ Das Hauptziel der EU-Kommission ist es dabei, nichtfinanzielle Informationen für die Empfänger genauso vertrauenswürdig erscheinen zu lassen wie finanzielle Berichte, was durch die Gleichstellung beider Arten von Informationen angestrebt wird.⁷⁷ Die EU-Richtlinie gewährt den Mitgliedstaaten die Option, zu entscheiden, ob neben den Abschlussprüfern noch andere Prüfungsanbieter die Revision der Nachhaltigkeitsberichte vornehmen können oder nicht. Damit ein Prüfungsurteil dennoch den gleichen Qualitätsstandards entspricht, wie denen der finanziellen Urteile, werden Anforderungen an die Prüfungsdienstleister gestellt.⁷⁸

Die Entscheidung der EU-Kommission, die Überprüfung von Nachhaltigkeitsberichten auch von Personen außerhalb des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer zuzulassen, hat eine kontroverse Diskussion ausgelöst.⁷⁹ Ein Argument gegen die Zulassung von speziellen Nachhaltigkeitsprüfern ist, dass ihnen das grundlegende Prüfungswissen fehlt, das Wirtschaftsprüfer umfassend nachweisen und sich dafür qualifizieren müssen. Dementgegen steht jedoch die Tatsache, dass Wirtschaftsprüfer bisher kein Fachwissen in Umwelt- und Humanwissenschaften erlernen oder nachweisen müssen. Eine Anpassung der Ausbildungsanforderungen für beide Berufsgruppen wird ebenfalls im Rahmen der CSR-Richtlinie 2.0 vorgenommen, um die erforderlichen Kompetenzen zumindest teilweise anzugleichen. Dies könnte auch die Wettbewerbssituation unter den Prüfenden weiterentwickeln, da insbesondere die sogenannten Big4-Gesellschaften im Vergleich zu anderen Prüfgesellschaften im Berufsfeld einen bedeutenden Vorteil haben. Fraglich ist dabei, ob diese Entscheidung der Förderung der Relevanz der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Weg steht. Insbesondere ist zu prüfen, ob das Ziel der EU-Kommission, die finanzielle und nichtfinanzielle Berichterstattung gleichzustellen, durch eine getrennte Prüfung und separate Bestätigungsvermerke unterstützt wird. Deutlich wird dies durch die zukünftige Offenlegung des Nachhaltigkeitsberichts im Lagebericht, welcher grundsätzlich vom Abschlussprüfer zu bewerten ist. Eine Prüfung der nichtfinanziellen Informationen durch Prüfer, die nicht den Abschlussprüfern entsprechen, würde eine Aufteilung der Bewertung eines Informationsinstruments bedeuten. Diese Trennung scheint aus Sicht der Bilanzlesenden nicht im Sinne der Informationsfunktion zu sein.⁸⁰

⁷⁶ Vgl. Borcharding u.a. (Entwurf CSRD, 2021), S. 473; Velte (Prüfung Nachhaltigkeitsberichte, 2021), S. 617.

⁷⁷ Vgl. Richtlinie (EU) 2022/2464 Erwägungsgrund 60; Velte (Prüfung Nachhaltigkeitsberichte, 2021), S. 617.

⁷⁸ Vgl. Richtlinie (EU) 2022/2464 Erwägungsgrund 61; Velte und Stawinoga (Prüfung, 2022), S. 1137.

⁷⁹ Vgl. Velte und Stawinoga (Prüfung, 2022), S. 1141.

⁸⁰ Vgl. Behringer (Prüfung, 2023), S. 151–153; Justenhoven (Megatrend, 2023), S. 348–349; Velte und Stawinoga (Prüfung, 2022), S. 1143.

3.2.3 IFRS SDS vs. ESRS

Die IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS SDS) des International Sustainability Standards Board (ISSB), werden im Auftrag der IFRS-Foundation (IFRS-F) entwickelt. Diese Standards basieren auf einem Diskussionspapier der IFRS-F aus dem September 2020. Schon im Dezember 2020 kündigte die IFRS-F an, dass die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) besonders in die weiteren Arbeiten an diesem Projekt einbezogen werden sollen. Bei der Entwicklung eines Prototypen-Standards haben neben der GRI auch das Carbon Disclosure Project (CDP), der Climate Disclosure Standards Board (CDSB), der IIRC und der Sustainability Accounting Standards Board (SASB) in der Technical Readiness Working Group (TRWG) vereint zusammengearbeitet. Die IFRS SDS zeigen den Einfluss bereits etablierter Standardsetzer aus dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf dieses Projekt. Während der Klimakonferenz COP26 im Herbst 2021 in Glasgow präsentierte die IFRS Foundation einen ersten Prototypen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Einige Monate später, im März 2022, veröffentlichte der ISSB zwei Standardentwürfe zur nichtfinanziellen Berichterstattung. Diese Veröffentlichung erfolgte etwa einen Monat vor der Veröffentlichung der ersten Entwürfe der ESRS.⁸¹

Die beiden ersten Standardentwürfe des ISSB behandeln allgemeine Nachhaltigkeitsangaben („Exposure Draft IFRS S1“) sowie Berichterstattung über klimabezogene Angaben („Exposure Draft IFRS S2“). Der Exposure Draft IFRS S1 behandelt ähnliche Themen wie ESRS 1 und ESRS 2, bleibt jedoch insgesamt im Umfang und Detailgrad der Ausführungen deutlich hinter E-ESRS 1 und E-ESRS 2 zurück. Der Exposure Draft IFRS S2 behandelt denselben thematischen Bereich wie der erste der fünf "Environment"-Standardentwürfe (ESRS E1). Aber auch IFRS S2 ist deutlich weniger detailliert ausgearbeitet. Insgesamt betrachtet decken die von dem ISSB in der ersten Jahreshälfte 2022 veröffentlichten Standardentwürfe thematisch einen geringeren Bereich ab als die ESRS.⁸²

Die EU hat mit der Einführung der in Kapitel 3.2.2.4 beschriebenen ESRS bewusst auf eine europäische Lösung bei der Entwicklung von Nachhaltigkeitsstandards gesetzt. Diese Herangehensweise trifft jedoch nicht nur auf Zustimmung. Bei den von der ISSB entwickelten IFRS SDS steht eine weltweite Harmonisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelpunkt, eine sogenannte „Global Baseline“.⁸³ Die Standards werden so konzipiert, dass sie mit regionalen- oder länderspezifischen Anforderungen kombinierbar sind. Auf diesem Weg wird die Berichterstattung transparenter und vergleichbarer. Außerdem erhöht eine

⁸¹ Vgl. Baumüller und Scheid (Standardisierung, 2020), S. 383–384; Baumüller und Scheid (Standardisierung, 2021), S. 150; Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 56–57.

⁸² Vgl. Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 57.

⁸³ Vgl. Peter (Green and more, 2022), S. 1018–1019.

Abweichung von internationalen Standards das Risiko ungleicher Wettbewerbsbedingungen für europäische Unternehmen im globalen Wettbewerb. Ebenfalls könnte eine Fragmentierung der Berichtspflichten Mehrkosten für die Unternehmen bedeuten.⁸⁴ Für Länder und Rechtsordnungen, die sich gerade erst mit der Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen auseinandersetzen, könnte die Einführung der IFRS SDS eine einfachere Möglichkeit bieten, als die Entwicklung eigener Normen oder die Orientierung an einem sehr umfangreichen Regelwerk wie der ESRS.⁸⁵

Das Prinzip des Baukastenansatzes könnte sich bei dem Druck nach Vereinheitlichung der unterschiedlichen globalen Standards als hilfreich erweisen.⁸⁶ Die bestehenden Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden durch den Baukastenansatz modular betrachtet und können je nach den spezifischen Informationsanforderungen oder politischen Prioritäten flexibel kombiniert werden. Dies ermöglicht eine maßgeschneiderte Auswahl von Referenzpunkten, die gleichzeitig klare Abgrenzungen und nahtlose Übergänge ermöglichen.⁸⁷ Dieser Ansatz bringt somit Struktur und Übersichtlichkeit in die zuvor erwähnte Vielfalt von Berichtsstandards und -praktiken und bietet den berichtspflichtigen Unternehmen letztendlich die Möglichkeit, diese Standards flexibel anzuwenden. Durch diese Möglichkeit haben europäische Unternehmen die Gelegenheit die aktuellen Entwicklungen frühzeitig zu verstehen und entsprechende Vorbereitungen zu treffen. Letztendlich hängt die nahtlose Integration der europäischen Berichtsstandards in globale Initiativen jedoch weitgehend von der Zusammenarbeit der relevanten Akteure ab.⁸⁸

⁸⁴ Vgl. Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 360–361; Peter (Green and more, 2022), S. 1019.

⁸⁵ Vgl. Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 361.

⁸⁶ Vgl. Baumüller (Von der CSRD, 2022), S. 305; Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 362.

⁸⁷ Vgl. Baumüller und Scheid (Der „Baukasten-Ansatz“, 2021), S. 17.

⁸⁸ Vgl. Baumüller und Scheid (Der „Baukasten-Ansatz“, 2021), S. 23.

3.3 Europäische Taxonomie-Verordnung

3.3.1 Entwicklung der Europäischen Taxonomie-Verordnung

Am 22.6.2020 wurde die „Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088“ im Amtsblatt veröffentlicht.⁸⁹ Diese EU-Taxonomie-VO gilt als das Grundgerüst der „Sustainable-Finance-Strategie“ der EU-Kommission. Die Zielsetzung besteht darin, ein gemeinsames Verständnis für Nachhaltigkeit innerhalb der EU zu etablieren, das als Grundlage für zahlreiche weitere Normen dient. Der Gesamtzweck dieses Normenrahmens besteht darin, zunächst eine Transformation der europäischen Finanzmärkte und später der Realwirtschaft zu erreichen. Unternehmen, die den europäischen Nachhaltigkeitszielen gemäß der Taxonomie-Verordnung entsprechen, können von vorteilhafteren Finanzierungsmöglichkeiten profitieren, was ihnen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen soll. Dieser wirtschaftliche Vorteil soll Unternehmen dazu motivieren, ihre Geschäftsaktivitäten anzupassen.⁹⁰

In der Taxonomie-Verordnung werden konkrete Umweltziele formuliert, die durch die Anwendung der Verordnung verfolgt werden sollen. Diese Ziele sind in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung festgelegt:

- 1) Klimaschutz;
- 2) Anpassung an den Klimawandel;
- 3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- 4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- 5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
- 6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

In den Artikeln 10 bis 16 der Taxonomie-Verordnung werden die individuellen Umweltziele näher erläutert.⁹¹ Diese Erläuterungen sind jedoch lediglich grundlegende Beschreibungen, die in speziellen delegierten Rechtsakten detailliert ausgearbeitet werden. In diesen delegierten Rechtsakten sind die technischen Bewertungskriterien enthalten, anhand derer beurteilt wird, inwieweit wirtschaftliche Aktivitäten einen signifikanten Beitrag zu den genannten Umweltzielen leisten, ohne die anderen Umweltziele erheblich zu beeinträchtigen.⁹² Am 4. Juni 2021 wurde der erste delegierte Rechtsakt zur Spezifizierung der Bewertungskriterien für die Ziele "Klimaschutz" und "Anpassung an den Klimawandel" verabschiedet. Dieser

⁸⁹ Verordnung (EU) 2020/852.

⁹⁰ Vgl. Baumüller u.a. (Erstanwendung, 2022), S. 77.

⁹¹ Vgl. Verordnung (EU) 2020/852 Erwägungsgrund 45. Für jedes Ziel in Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2 Taxonomie-VO gesetzlich festgehalten.

⁹² Vgl. Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 207.

Rechtsakt enthält insbesondere relevante Anhänge mit den technischen Bewertungskriterien. Ab dem 1. Januar 2022 hat dieser delegierte Rechtsakt rechtsverbindliche Gültigkeit erlangt. Daraus ergibt sich, dass ab dem Jahr 2022 von betroffenen Unternehmen zunächst nur die ersten beiden Ziele, nämlich "Klimaschutz" und "Anpassung an den Klimawandel", berücksichtigt werden müssen.⁹³ Eine Berücksichtigung der verbleibenden vier Klimaziele erfolgte am 13. Juni 2023 mit der Veröffentlichung eines neuen delegierten Rechtsakts zur EU-Taxonomie. Der Umweltrechtsakt definiert die wirtschaftlichen Aktivitäten und die zugehörigen technischen Bewertungskriterien für die bisher nicht behandelten vier Umweltziele (Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme). Diese Angaben sind ab dem 1. Januar 2024 für das Geschäftsjahr 2023 anzugeben.⁹⁴

Es ist geplant, in der Zukunft auch eine Sozialtaxonomie einzuführen, mit der die Überprüfung der sozialen Mindeststandards ermöglicht werden soll. Obwohl es seit Februar 2022 einen Entwurf für die Sozialtaxonomie gibt, gab es bisher keine Fortschritte in ihrer Entwicklung und es steht noch kein Datum für ihre Verabschiedung fest.⁹⁵ Die EU-Kommission hat sich zudem vorgenommen, mit anderen Rechtsordnungen zusammenzuarbeiten, um ein globales Nachhaltigkeitsverständnis zu implementieren.⁹⁶

3.3.2 Anwendung der Europäischen Taxonomie-Verordnung

3.3.2.1 Anwenderkreis

Der Geltungsbereich der Taxonomie-Verordnung wird in Art. 1 Abs. 2 festgelegt und kann in drei Kategorien unterteilt werden:

- 1) Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Union selbst.
- 2) Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen.
- 3) Unternehmen, die eine nichtfinanzielle Erklärung gem. Art. 19a bzw. Art. 29a der CSR-RL abgeben müssen.

Die Anwendung der Taxonomie-Verordnung ist für EU-Mitgliedsstaaten und EU-Organe relevant, wenn sie eine Gesetzgebung im Bereich nachhaltiger Finanzprodukte für Emittenten oder Finanzmarktteilnehmer planen. In solchen Fällen sollen EU-Organe und Mitgliedsstaaten die Taxonomie-Verordnung verwenden, um die grundlegende Idee eines einheitlichen

⁹³ Vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139.

⁹⁴ Vgl. Müller und Reinke (Bedeutung, 2023), S. 706.

⁹⁵ Vgl. Müller und Reinke (Bedeutung, 2023), S. 707; Scheid und Baumüller (Berichtspflichten, 2021), S. 691.

⁹⁶ Vgl. Baumüller u.a. (Erstanwendung, 2022), S. 78.

Klassifikationssystems zu gewährleisten. Hierbei ist insbesondere Art. 4 der Taxonomie-Verordnung von Bedeutung und ist von EU-Organen und Mitgliedsstaaten anzuwenden.⁹⁷

Die verbindliche Anwendung der Taxonomie-VO für Finanzmarktteilnehmer ergibt sich aus dem Ziel, Greenwashing zu verhindern, indem nur Anlagemöglichkeiten als nachhaltig gekennzeichnet werden dürfen, die den Anforderungen der Verordnung entsprechen.⁹⁸ Unter dem Begriff "Finanzmarktteilnehmer" versteht die Verordnung Akteure gemäß Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088, was je nach Ausübung des Wahlrechts der Mitgliedsstaaten auch Hersteller von Altersvorsorgeprodukten einschließt. Insbesondere für Finanzmarktteilnehmer sind daher die Art. 5 bis 7 der Taxonomie-Verordnung relevant, in denen Anwendungsfälle für Finanzprodukte geregelt werden.⁹⁹

Die genaue Anwendung der Taxonomie-Verordnung auf Nichtfinanzunternehmen wird derzeit noch gemäß Art. 1 Abs. 2c der Verordnung an Artikel 19a bzw. 29a der Richtlinie 2013/34/EU geknüpft. Die Definition des Anwendungsbereichs erfolgt also auf Grundlage der Verpflichtung zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung oder einer konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung gemäß der CSR-Richtlinie. Die Anwendung der Taxonomie-VO wird durch die Überarbeitungen im Rahmen der CSR-RL 2.0 schrittweise ausgeweitet, wie bereits in Kapitel 3.2.2.1 beschrieben. Die Verpflichtung für Unternehmen, die eine nichtfinanzielle Erklärung abgeben müssen, beinhaltet insbesondere die Anwendung von Art. 8 der Taxonomie-VO. Dieser verpflichtet die Unternehmen dazu, über bestimmte Kennzahlen innerhalb der nichtfinanziellen Erklärung zu berichten.¹⁰⁰

Die nachfolgenden Erläuterungen konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf die Vorschriften für Nicht-Finanzunternehmen.

3.3.2.2 Offenlegung

Um Informationen, die im Zusammenhang mit der Taxonomie-VO stehen, transparent zu machen, müssen entsprechende Angaben gem. Art. 8 Abs. 1 der Taxonomie-VO in die nichtfinanzielle Erklärung oder konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung aufgenommen werden.¹⁰¹ Da gemäß der aktuellen CSR-Richtlinie noch die Möglichkeit besteht, einen separaten Bericht zu erstellen, schreibt Art. 8 Abs. 3 der Taxonomie-VO vor, dass in solchen Fällen die Angaben in den gesonderten Bericht aufgenommen werden müssen. Die Unternehmen müssen hierfür darlegen, inwieweit sie wirtschaftliche Aktivitäten ausüben, die gemäß der

⁹⁷ Vgl. Flick und Meyding-Metzger („grüne“ Taxonomie, 2020), S. 1405; Och (Sustainable Finance, 2020), S. 7.

⁹⁸ Vgl. Verordnung (EU) 2020/852 Erwägungsgrund 11.

⁹⁹ Vgl. Verordnung (EU) 2020/852 Art. 2 Nr. 3.

¹⁰⁰ Vgl. Scheid und Baumüller (Berichtspflichten, 2021), S. 687.

¹⁰¹ Vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 S. 2-3.

Taxonomie-VO als nachhaltig gelten. Dies geschieht insbesondere durch die Veröffentlichung der sogenannten Taxonomie-Quoten gemäß Art. 8 Abs. 2 Taxonomie-VO („grüne Key-Performance-Indikatoren“).¹⁰²

Um die Erstellung dieser Taxonomie-Quoten klarer zu gestalten, wurde die Delegierte Verordnung über grüne Kennzahlen am 6. Juli 2021 veröffentlicht. Diese Verordnung legt den Inhalt und die Darstellung der Kennzahlen fest und definiert die Methode, um die Offenlegungspflicht gem. Art. 8 der Taxonomie-Verordnung sicherzustellen.¹⁰³ Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung über grüne Kennzahlen verweist dabei auf Anhang I, der detaillierte Informationen zu den konkreten Anforderungen an den Inhalt der Berichterstattung gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung enthält. Hierbei wird unter anderem gefordert, die Rechnungslegungsmethode und die Qualitätssicherung bei der Erstellung der Kennzahlen darzulegen.¹⁰⁴ Gleichzeitig verlangt Art. 2 Abs. 2 der Delegierten Verordnung 2021/2178, dass die Angaben in Form von Tabellen in vordefinierten Meldebögen präsentiert werden sollen. Zusätzlich zu den Zahlen des aktuellen Berichtsjahres sollen auch Daten aus dem vorangegangenen Jahr zur Verfügung gestellt werden.¹⁰⁵

Um den berichtenden Unternehmen ausreichend Zeit zu geben, sich mit den Anforderungen der Taxonomie-Verordnung auseinanderzusetzen, muss gem. Art. 10 Abs. 1 des delegierten Rechtsakts 2021/2178 bis zum 31. Dezember 2022 ausschließlich der Anteil der taxonomiefähigen und der Anteil der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten am Gesamturnsatz, den Investitions- und den Betriebsausgaben angegeben werden. Darüber hinaus werden bestimmte qualitative Informationen gefordert.¹⁰⁶ Umfassende Angaben über die beiden klimabezogenen Umweltziele gemäß der Taxonomie-VO müssen demnach erst ab dem 1. Januar 2023 gemacht werden.¹⁰⁷ Im Vergleich zum ursprünglich in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Zeitplan stellt dies also eine zeitliche Entlastung dar. Dies berücksichtigt einerseits die Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess und andererseits die Anliegen der Praxis hinsichtlich der erforderlichen Vorbereitungsarbeiten. Die anderen vier Umweltziele der Taxonomie-VO, für die der delegierte Rechtsakt mit technischen Bewertungskriterien am 13. Juni 2023 veröffentlicht wurde, müssen ab dem 1. Januar 2024 für das Geschäftsjahr 2023 angewendet werden.¹⁰⁸

¹⁰² Vgl. Delegierte (EU) Verordnung 2021/2178 S. 2.

¹⁰³ Vgl. Delegierte (EU) Verordnung 2021/2178.

¹⁰⁴ Vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 Anhang I S. 4-7.

¹⁰⁵ Vgl. Scheid und Baumüller (Berichtspflichten, 2021), S. 689.

¹⁰⁶ Vgl. Baumüller u.a. (Erstanwendung, 2022), S. 79.

¹⁰⁷ Vgl. Scheid und Baumüller (Berichtspflichten, 2021), S. 690.

¹⁰⁸ Vgl. Müller und Reinke (Bedeutung, 2023), S. 706; Scheid und Baumüller (Berichtspflichten, 2021), S. 691.

Die Taxonomie-Verordnung und die entsprechenden ergänzenden Verlautbarungen enthalten keine spezifischen Vorschriften zur Prüfung der vorzulegenden Angaben. Allerdings treten mit der erstmaligen Berichterstattung gemäß Art. 8 der Taxonomie-VO automatisch die bereits für die nichtfinanzielle Berichterstattung geltenden Bestimmungen in Kraft. Eine verpflichtende externe Prüfung der Angaben der Taxonomie-VO ist derzeit nicht vorgeschrieben. Der Aufsichtsrat hat jedoch die Verantwortung, die ordnungsgemäße Berichterstattung sicherzustellen.¹⁰⁹ Die Notwendigkeit einer externen Prüfung ergibt sich jedoch aus der CSR-RL 2.0, die eine externe Prüfpflicht für die zukünftige europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung einführt. Dies gilt ausdrücklich auch für die Angaben gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung. Anfangs soll die verpflichtende Prüfung lediglich mit einer begrenzten Sicherheit durchgeführt werden, mit dem Ziel, im Laufe der Zeit eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit zu fordern.¹¹⁰

3.3.2.3 Systematik und Klassifizierung

Ein zentrales Ziel der Taxonomie-VO besteht darin, die Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens zu bewerten. Hierzu werden die wirtschaftlichen Aktivitäten als klimafreundlich oder nicht nachhaltig kategorisiert, was als Grundlage zur Erstellung einer Nachhaltigkeitsquote dient.¹¹¹ Der Prozess beginnt mit der Erfassung aller Wirtschaftsaktivitäten, welche das Unternehmen ausübt. Anschließend erfolgt eine Beurteilung, welche der Aktivitäten als „taxonomiefähig“ gelten. Eine Wirtschaftsaktivität gilt dann als "taxonomiefähig", wenn sie in den Beschreibungen der delegierten Rechtsakte enthalten ist, das heißt, wenn für sie technische Bewertungskriterien vorhanden sind. Als Orientierung hierfür dienen auch die NACE Codes, welches ein System zur Klassifizierung wirtschaftlicher Aktivitäten und Branchen in Europa ist. Sie dienen dazu Wirtschaftsdaten zu organisieren und zu vergleichen und so eine einheitliche Darstellung ermöglichen.¹¹²

Der nächste Schritt für berichtende Unternehmen im Beurteilungsprozess der wirtschaftlichen Aktivitäten besteht darin, die Voraussetzungen gemäß Art. 3 der Taxonomie-VO zu überprüfen. Diese folgenden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

¹⁰⁹ Vgl. Kapitel 3.1.1.5; Baumüller u.a. (Erstanwendung, 2022), S. 81.

¹¹⁰ Vgl. Kapitel 3.2.2.5; Baumüller u.a. (Erstanwendung, 2022), S. 84.

¹¹¹ Vgl. Verordnung (EU) 2020/852 Art. 1 Abs. 1; Baumüller u.a. (Erstanwendung, 2022), S. 79–80.

¹¹² Vgl. Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 213.

- 1) Die Wirtschaftsaktivität trägt wesentlich zur Umsetzung eines oder mehrerer Umweltziele bei;¹¹³
- 2) Die Geschäftstätigkeit entspricht den technischen Bewertungskriterien für die jeweilige Wirtschaftstätigkeit;
- 3) Die Geschäftstätigkeit führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele ("Do no significant harm");
- 4) Bei der Ausführung der Wirtschaftstätigkeit wird der festgelegte soziale Mindestschutz beachtet ("Minimum Safeguards").¹¹⁴

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Wirtschaftsaktivität als "taxonomiekonform" bezeichnet werden und entsprechend als nachhaltig im Sinne der Taxonomie-VO betrachtet werden. Der Ablauf dieses Bewertungsprozesses ist in Abbildung 6 dargestellt. Die Umweltziele und die technischen Bewertungskriterien werden, wie bereits in Kapitel 3.3.1 erwähnt, in Art. 9 der Taxonomie-VO bzw. den delegierten Rechtsakten veröffentlicht.

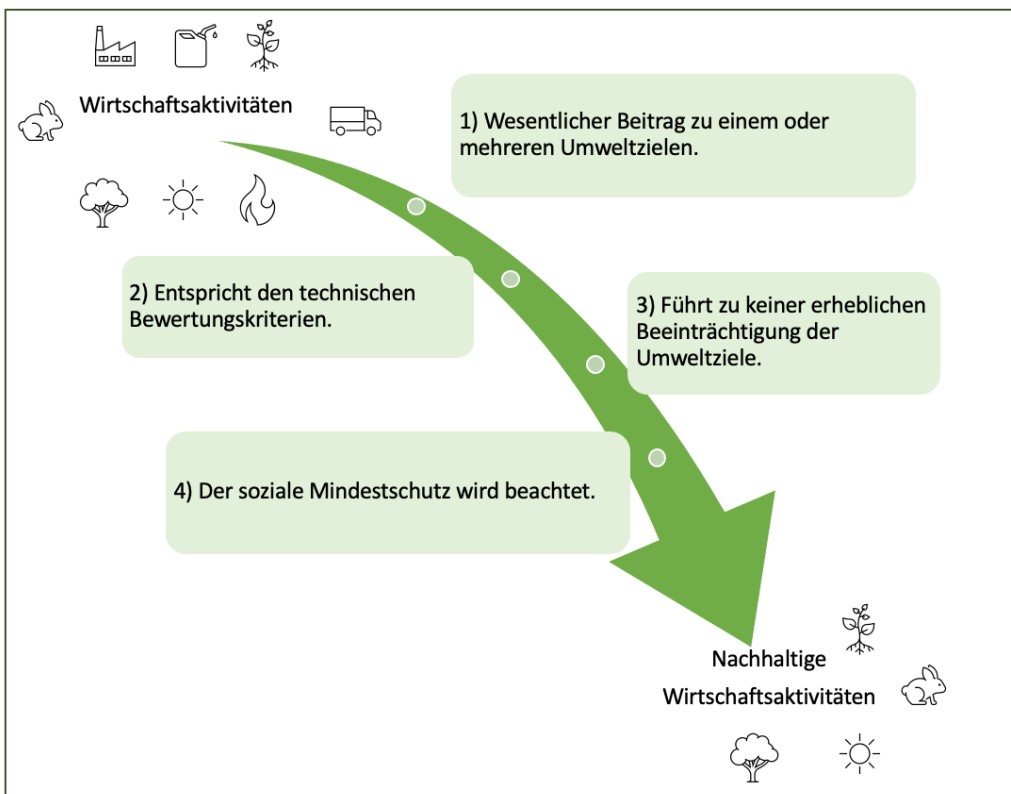


Abbildung 6: Klassifizierung der Wirtschaftsaktivitäten gem. Taxonomie-VO (Quelle: in Anlehnung an Müller und Reinke (Bedeutung, 2023), S. 707)

¹¹³ Siehe Kapitel 3.3.1.

¹¹⁴ Vgl. Verordnung (EU) 2020/852 Art. 3.

Nachhaltige wirtschaftliche Unternehmungen können gemäß Taxonomie-VO in verschiedene Kategorien eingeteilt werden, um als förderungswürdig betrachtet zu werden. Neben den nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, welche einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Klimaziele leisten, gibt es zwei weitere Arten, die als förderwürdig gelten können.¹¹⁵ Diese drei Kategorien können wie folgt beschrieben werden:

1. Nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten;
2. ermöglichende Aktivitäten („enabling activities“) gem. Art. 16 Taxonomie-VO;
3. Übergangsaktivitäten („transitional activities) gem. Art. 10 Abs. 2 Taxonomie-VO.

Gemäß Art.16 der Taxonomie-VO müssen ermöglichende Aktivitäten separat aufgeführt werden. Diese Aktivitäten ermöglichen es anderen Wirtschaftsaktivitäten unmittelbar einen bedeutenden Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen zu leisten. Zusätzlich sind bestimmte Nebenbedingungen zu beachten. Im Gegensatz dazu sind Übergangsaktivitäten nur für das Umweltziel "Klimaschutz" gemäß Art. 10 Abs. 2 Taxonomie-VO vorgesehen. Bei diesen handelt es sich um Wirtschaftsaktivitäten, die den Wandel hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft fördern, für die es aber keine technologischen und wirtschaftlich umsetzbaren Alternativen mit geringeren CO₂-Emissionen gibt. Auch für diese Aktivitäten sind zahlreiche zusätzliche Bedingungen vorgeschrieben.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Kategorisierung als nachhaltige Wirtschaftsaktivität, Übergangsaktivität oder ermöglichende Aktivität nicht nur für interne Zwecke erfolgt, sondern auch im Rahmen der Berichterstattung transparent gemacht werden muss. Darüber hinaus muss über den Anteil der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten berichtet werden, der auch taxonomiekonform ist. Zusätzlich muss von den berichtspflichtigen Unternehmen die Quote derjenigen Wirtschaftsaktivitäten ermittelt werden, die zwar taxonomiefähig sind, aber nicht taxonomiekonform.¹¹⁶

3.3.2.4 Berichterstattung über bestimmte Kennzahlen

Für Nicht-Finanzunternehmen sind bei der Berichterstattung gemäß der Taxonomie-VO insbesondere die Kennzahlen aus Artikel 8 Abs. 2 von zentraler Bedeutung. Die Kennzahlen in Art. 8 werden auch oft als Taxonomie-Quoten bezeichnet. Die Relevanz dieser Kennzahlen wird insbesondere durch die spezielle Delegierte Verordnung über grüne Kennzahlen vom 6. Juli 2021 deutlich. Die Verordnung wurde zur Präzisierung der Erstellung der Kennzahlen aus Art. 8 Taxonomie-VO erlassen.¹¹⁷

¹¹⁵ Vgl. Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 209.

¹¹⁶ Vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 Anhang I S. 7.

¹¹⁷ Vgl. Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 214–215; Scheid und Baumüller (Berichtspflichten, 2021), S. 687.

Bei diesen Kennzahlen handelt es sich um drei verschiedene Quoten, die den Grad der Nachhaltigkeit der Unternehmen abbilden sollen. Die Berechnung der Quoten erfolgt auf Grundlage der als taxonomiekonform eingestuften Wirtschaftsaktivitäten. Gem. Art. 8 Abs. 2 Taxonomie-VO müssen Unternehmen über folgende drei Quoten Angaben bereitstellen:

- 1) Der Anteil der nachhaltigen Umsatzerlöse (grüne Umsatzerlöse);¹¹⁸
- 2) Der Anteil der Investitionsausgaben, die mit nachhaltigen Vermögensgegenständen oder Prozessen in Verbindung stehen (CapEx);¹¹⁹
- 3) Der Anteil der Betriebsausgaben, die mit nachhaltigen Vermögensgegenständen oder Prozessen in Verbindung stehen (OpEx).¹²⁰

Die Anforderung zur Berichterstattung über die Taxonomie-Quoten bezieht sich nicht allein auf die "grünen" Aktivitäten des Unternehmens selbst, sondern vielmehr auf die gesamte Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Hierbei muss quantitativ dargelegt werden, welcher Anteil der Gesamttätigkeit als "grün" angesehen wird. Dies dient dazu, dass Anleger und die Öffentlichkeit angemessen beurteilen können, wie hoch der Anteil der Wirtschaftsaktivitäten ist, die den Taxonomie-Anforderungen in Bezug auf Umsatzerlöse sowie Investitions- und Betriebsausgaben entsprechen. Die EU-Kommission legt außerdem fest, dass Nicht-Finanzunternehmen dazu verpflichtet sind, anzugeben, zu welchen Umweltzielen die Aktivitäten maßgeblich beitragen und dies dann so detailliert wie möglich aufzuschlüsseln. Darüber hinaus müssen bei Konzernen bei der Ermittlung der Quoten immer konsolidierte Werte herangezogen werden.¹²¹

Neben den quantitativen Informationen sind auch qualitative Angaben erforderlich. Diese betreffen unter anderem die Rechnungslegungsmethode. Hierbei muss die Berechnungsweise der drei Taxonomie-Quoten adressiert werden. Zusätzlich muss beschrieben werden, wie die Ausgaben den einzelnen Wirtschaftstätigkeiten zugeordnet wurden. Wenn es zu einer Änderung der Berechnungsmethode gekommen ist, müssen die Gründe hierfür erläutert werden und die Vergleichszahlen aus den Vorjahren entsprechend angepasst werden. Zusätzlich muss die Einhaltung der Vorgaben gem. Taxonomie-VO bewertet werden, dies erfordert Angaben zur Art der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten. Darüber hinaus müssen auch Informationen zur Einhaltung der technischen Bewertungskriterien beschrieben werden. Wenn eine Wirtschaftstätigkeit zu mehreren Umweltzielen beiträgt, müssen hierzu ebenfalls Angaben gemacht werden. Darüber hinaus müssen

¹¹⁸ Vgl. Verordnung (EU) 2020/852 Art. 8 Abs. 2a.

¹¹⁹ Vgl. Verordnung (EU) 2020/852 Art. 8 Abs. 2b.

¹²⁰ Vgl. Verordnung (EU) 2020/852 Art. 8 Abs. 2b.

¹²¹ Vgl. Scheid und Baumüller (Berichtspflichten, 2021), S. 688.

Hintergrundinformationen über die drei grünen Kennzahlen offengelegt werden. Dies umfasst die Erläuterung der Berechnungsergebnisse der Taxonomie-Quoten und die Darstellung ihrer Veränderungen im Berichtszeitraum.¹²²

3.3.3 Kritik an der EU-Taxonomie-Verordnung

Eine der umstrittensten Entscheidungen der EU-Kommission in Bezug auf die Taxonomie-VO war die Aufnahme von Atomenergie und Erdgas als Übergangstätigkeiten. Die Delegierte Verordnung wurde am 15. Juli 2022 veröffentlicht und ist am 4. August 2022 in Kraft getreten.¹²³ Die Verordnung ermöglicht es seit dem 1. Januar 2023, Investitionen in die Energieerzeugung aus Atomkraft und Erdgas als "nachhaltige Investition" zu klassifizieren, vorausgesetzt, die Kraftwerke erfüllen bestimmte technische Anforderungen.¹²⁴ Als der Entwurf der Kommission zu Beginn des Jahres 2022 veröffentlicht wurde, kritisierte die Bundesregierung vor allem die Aufnahme von Investitionen in Atomkraftwerke. Dies wurde damit begründet, dass es im Widerspruch zur deutschen Politik des Atomausstiegs steht und es Bedenken hinsichtlich des Baus oder des Weiterbetriebs bestehender Kernkraftwerke gibt.¹²⁵ Auch für die Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle gibt es bisher keine endgültige Option. Allerdings stellt die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme auch klar, dass die Nutzung von Erdgas langfristig ebenfalls nicht nachhaltig ist. Im Gegensatz zur Atomkraft ergänzt sie jedoch die erneuerbaren Energien und der Betrieb kann rechtzeitig auf Wasserstoff umgestellt werden.¹²⁶

Auch Greenpeace und der World Wide Fund For Nature (WWF) stufen die Regelungen kritisch ein. Sie werfen der EU-Taxonomie Greenwashing vor und warnen, dass die EU-Taxonomie so zu einem nutzlosen Instrument werden könnte. Sie führen an, dass eine so gestaltete Taxonomie ein Rückschritt zur aktuellen Marktpraxis darstellt.¹²⁷ Die EU-Kommission rechtfertigt ihre Entscheidung dadurch, dass Atom- und Gasenergie für eine Dekarbonisierung des Energiesektors sorgen können und deshalb als Übergangstätigkeit eingestuft werden können.¹²⁸ Die Platform on Sustainable Finance (PSF) veröffentlichte ein Positionspapier in Bezug auf den Entwurf des delegierten Rechtsakts für bestimmte Energie-

¹²² Vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 Anhang I S. 4-7; Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 218–219.

¹²³ Vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214.

¹²⁴ Vgl. Schmidt (EU-Taxonomie, 2022).

¹²⁵ Vgl. Schmidt (EU-Taxonomie, 2022).

¹²⁶ Vgl. Falke (EU-Taxonomie, 2022), S. 210–211.

¹²⁷ Vgl. WWF (WWF warnt, 2021); Greenpeace European Unit (EU Commission's, 2022).

¹²⁸ Vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 Erwägungsgrund 3.

sektoren, dass die Begründungen der EU-Kommission in Frage stellt. Die Hauptkritik besteht laut PSF darin, dass die technischen Bewertungskriterien für die beiden umstrittenen Wirtschaftsaktivitäten nicht denselben Anforderungen entsprechen, wie es bei anderen Aktivitäten gemäß der Taxonomie-VO der Fall ist.¹²⁹ Die europäische Fraktion der Grünen/EFA führt ebenfalls an, dass Atomenergie oder Erdgas nun in gleichem Maße als förderungswürdig angesehen würden wie erneuerbare Energien. Dies könnte dazu führen, dass Investoren weiterhin in kritische Energiequellen investieren oder bei ihren bestehenden Investitionen bleiben, anstatt vermehrt Kapital in nachhaltigere Energiebeschaffung zu investieren.¹³⁰

¹²⁹ Vgl. PSF (Response, 2022), S. 3–4.

¹³⁰ Vgl. Fraktion der Grünen/EFA (Greenwashing, 2022) Abschnitt „The Taxonomy Lies“.

4 Zusammenfassung und kritische Würdigung

Die Einführung der CSR-Richtlinie wurde bei ihrer Verabschiedung teilweise als eine bedeutende Veränderung in der Unternehmensberichterstattung angesehen.¹³¹ Durch sie versuchte die europäische Gesetzgebung das aktuelle Thema „Corporate Social Responsibility“ anzugehen.¹³² Für viele Unternehmen bringen die neuen Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung jedoch erhebliche Herausforderungen mit sich. Die vielseitigen Vorgaben der CSR-Richtlinie und der daraus abgeleiteten nationalen Regelungen bieten den Unternehmen einerseits viele Möglichkeiten zur Gestaltung, andererseits fehlt es oft an klaren Vorgaben für die "korrekte" und gesetzeskonforme Ausgestaltung der Berichterstattung. Dies führte und führt zu erheblichen Compliance-Risiken für Unternehmen und kann auch die Vergleichbarkeit der Berichte beeinträchtigen.¹³³ Es gibt jedoch auch Gegenargumente gegen eine stärkere Konkretisierung und Standardisierung der Berichtspflichten. Wenn man individuelle Unternehmensmerkmale vernachlässigt, kann der Aufwand für die Compliance weiter steigen. Außerdem könnte die Aussagekraft der Berichtsinhalte im Vergleich zu finanziellen Kennzahlen möglicherweise nicht so stark zunehmen, da die nichtfinanzielle Informationen schwieriger zu standardisieren sind.¹³⁴

Der Übergang von der CSR-Richtlinie zur CSRD und somit von der nichtfinanziellen Berichterstattung zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung ist das Ergebnis einer zunehmend ehrgeizigen politischen Agenda in Bezug auf Nachhaltigkeit in der EU.¹³⁵ Die CSRD greift die früheren Kritikpunkte auf und schafft Rahmenbedingungen, um die Vollständigkeit, Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der erzeugten Informationen zur Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen zu gewährleisten.¹³⁶ Darüber hinaus soll der regulatorische Rahmen für die Berichterstattung von Unternehmen mit vielen anderen Initiativen, die in jüngerer Zeit im Mittelpunkt standen, Schritt halten. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Entwicklung der Taxonomie-VO. Das Hauptziel dieser Verordnung besteht darin, nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu etablieren, um Umweltauswirkungen zu bewerten und Investitionen in nachhaltige Projekte zu fördern. Hierfür wird verlangt, dass Informationen über die Tätigkeiten der Unternehmen in qualitativer und quantitativer Hinsicht verfügbar sind.¹³⁷ Dies könnte auch die Begründung

¹³¹ Vgl. Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 356.

¹³² Vgl. Richter u.a. (Unternehmen, 2021), S. 703.

¹³³ Siehe Kapitel 3.1.2.

¹³⁴ Vgl. Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 356.

¹³⁵ Vgl. Needham u.a. (Grünes Licht, 2023), S. 43.

¹³⁶ Vgl. Europäische Kommission (Vorschlag, 2021), S. 3–5.

¹³⁷ Siehe Kapitel 3.3.1.

für eine Erhöhung der Anzahl der Unternehmen sein, die zukünftig der Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung unterliegen. Mit der Verabschiedung der CSRD hat die EU-Kommission nicht nur die oben genannten Kritikpunkte zur Konkretisierung der Berichtsinhalte berücksichtigt, sondern auch die Gelegenheit genutzt, die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen erheblich zu erhöhen.¹³⁸

Die CSRD und die Taxonomie-VO stellen angesichts der Bedeutung, Komplexität und Dynamik eine große Herausforderung für europäische Unternehmen dar. Die Hauptherausforderung für Unternehmen besteht darin, angemessene Prozesse und Strukturen zu etablieren, um den umfassenden Berichtspflichten gerecht zu werden. Der zusätzliche Aufwand aufgrund der neuen Berichtspflichten hängt weitgehend davon ab, welche Daten und Informationen von den Unternehmen bereits erfasst werden. In dieser Hinsicht haben kapitalmarktorientierte Unternehmen aufgrund der bereits bestehenden Berichtspflichten gem. der CSR-RL oder durch die Veröffentlichung einer freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung einen Vorteil.¹³⁹ Unternehmen, die erstmalig berichtspflichtig werden, können nicht auf bestehende Erfahrungswerte zurückgreifen und müssen deshalb schnellstmöglich neue Prozesse zur Datenerhebung implementieren und neues oder bestehendes Personal entsprechend schulen.¹⁴⁰ Allerdings müssen selbst Unternehmen, die bereits in der Vergangenheit zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet waren, Zuständigkeiten festlegen, Prozesse anpassen und eine Akzeptanz für die gesteigerte Bedeutung von Nachhaltigkeit schaffen.¹⁴¹

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer steht ebenfalls vor erheblichen Herausforderungen. Die Einführung einer verpflichtenden externen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung verspricht insbesondere die Verlässlichkeit der Berichte zu verbessern, allerdings stellt sich die Frage, wie entsprechend qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl gefunden und geschult werden kann, um diese neuen Aufgaben zu bewältigen. Darüber hinaus sind Prüfungsstandards und -methoden für die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen nur in begrenztem Umfang entwickelt worden. Mit der Aussicht auf eine Weiterentwicklung der geforderten Prüfungsintensität von einer begrenzten Sicherheit auf eine hinreichende Sicherheit werden diese Probleme noch verschärft.¹⁴² Ende Juni wurde ein Entwurf des „International Standard on Sustainability Assurance“ (ISSA 5000) durch den International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) verabschiedet. Dieser

¹³⁸ Siehe Kapitel 3.2.2.1.

¹³⁹ Vgl. Schnabel u.a. (CSRD, 2023), S. 246.

¹⁴⁰ Vgl. Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 73; Schnabel u.a. (CSRD, 2023), S. 246–248.

¹⁴¹ Vgl. Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 74.

¹⁴² Siehe Kapitel 3.2.2.5.

Standardentwurf stellt den bisher umfassendste Standard zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen dar.¹⁴³

Insgesamt zeigt sich, dass der Übergang von der CSR-Richtlinie zur CSRD und Taxonomie-VO in vielerlei Hinsicht eine konsequente Entwicklung ist und gleichzeitig von ehrgeizigen politischen Zielen begleitet wird. Ob diese Entwicklung jedoch letztendlich erfolgreich sein wird, hängt entscheidend davon ab, wie die berichtspflichtigen Unternehmen mit den Herausforderungen umgehen und ob sie einen Wettbewerbsvorteil daraus ziehen können. Gleichzeitig ist auch klar, dass Nachhaltigkeit kein vorübergehender Trend ist, sondern als Megatrend die Art des Wirtschaftens langfristig verändern wird. Dies zeigt sich insbesondere am ehrgeizigen Regulierungsfahrplan der EU, von dem die CSRD und Taxonomie-VO nur eine von vielen Maßnahmen ist. Infolgedessen wird der langfristige Erfolg von Unternehmen zunehmend von ihrer glaubwürdigen und ambitionierten Transformation in Richtung Nachhaltigkeit abhängen.¹⁴⁴

¹⁴³ Vgl. O.V. (IAASB, 2023), S. 267.

¹⁴⁴ Vgl. Schnabel u.a. (CSRD, 2023), S. 249–250; Vgl. Sopp u.a. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022), S. 359.

Literaturverzeichnis

Alliance for Corporate Transparency (Research Report, 2020) 2019 Research Report: An analysis of the sustainability reports of 1000 companies pursuant to the EU Non-Financial Reporting Directive, 2020.

Arbeitskreis Integrated Reporting der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (Erstanwendung, 2018) Erstanwendung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, in: Der Betrieb 2018, S. 2253–2260.

Baumüller, J. (Endfassung CSRD, 2022) Die Endfassung der Corporate Sustainability Reporting Directive: Neue Vorgaben für die externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: WP Praxis 2022, S. 329–335.

Baumüller, J. (Von der CSRD, 2022) Von der CSRD zu den ESRS: ein neues Fundament für Nachhaltigkeitsberichte: Die Regelungen der CSRD-Endfassung zur Standardisierung der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: PiR 2022, S. 300–306.

Baumüller, J., Haring, N., Merl, S. (Erstanwendung, 2022) Erstanwendung der Berichtspflichten gem. Taxonomie-VO: Überblick und Handlungsempfehlungen, in: IRZ 2022, S. 77–84.

Baumüller, J., Needham, S., Scheid, O. (Entwürfe, 2022) Entwürfe zu europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung – Relevanz für den Mittelstand?: Würdigung der Angabepflichten zu ESG-Aspekten, in: StuB 2022, S. 662–668.

Baumüller, J., Scheid, O. (Standardisierung, 2020) Standardisierung der nichtfinanziellen Berichterstattung, in: PiR 2020, S. 379–386.

Baumüller, J., Scheid, O. (Der „Baukasten-Ansatz“, 2021) Der „Baukasten-Ansatz“ im Rahmen der Harmonisierung der globalen Nachhaltigkeitsberichterstattung: Hintergründe und praktische Handlungsempfehlungen, in: PiR 2021, S. 16–23.

Baumüller, J., Scheid, O. (Standardisierung, 2021) Standardisierung der nichtfinanziellen Berichterstattung: Neues von der IFRS Foundation, in: PiR 2021, S. 148–151.

Baumüller, J., Scheid, O. (Die European Sustainability Reporting Standards, 2023) Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als Zeitenwende für die Unternehmensberichterstattung?: Implikationen für den Mittelstand, in: StuB 2023, S. 742–747.

Baumüller, J., Scheid, O., Kotlenga, M. (CSR-Richtlinie 2.0: Teil: 1, 2020) „CSR-Richtlinie 2.0“? Zentrale Erkenntnisse aus den Konsultationen der EU-Kommission des ersten Halbjahres 2020 und deren Implikationen: Teil 1: Regulatorische Hintergründe und „Inception Impact Assessment“, in: KoR 2020, S. 439–445.

- Baumüller, J., Scheid, O., Kotlenga, M. (CSR-Richtlinie 2.0: Teil 2, 2020) „CSR-Richtlinie 2.0“? Zentrale Erkenntnisse aus den Konsultationen der EU-Kommission des ersten Halbjahres 2020 und deren Implikationen: Teil 2: Hauptkonsultation und kritische Würdigung, in: KoR 2020, S. 494–506.
- Baumüller, J., Schönauer, K. (Neue Wesentlichkeit Teil 1, 2023) Die neue Wesentlichkeit in der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung: Darstellung und Diskussion der Wesentlichkeitsanalyse gem. ESRS (Teil 1), in: PiR 2023, S. 88–95.
- Baumüller, J., Schönauer, K. (Neue Wesentlichkeit Teil 2, 2023) Die neue Wesentlichkeit in der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung: Darstellung und Diskussion der Wesentlichkeitsanalyse gem. ESRS (Teil 2), in: PiR 2023, S. 131–137.
- Baumüller, J., Sopp, K. (European Sustainability Reporting Standards, 2023) European Sustainability Reporting Standards: Die EU-Konsultationsfassung vom Juni 2023: Überblick und kritische Würdigung, in: PiR 2023, S. 258–263.
- Behringer, S. (Prüfung, 2023) Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten: Wer soll es richten?, in: WP Praxis 2023, S. 150–153.
- Bernatzky, S., Eendenich, C., Wömpener, A. (Integration, 2018) Zur Integration von Nachhaltigkeit in das Controlling - Eine empirische Analyse, in: BFuP 2018, S. 202–226.
- Blöink, T., Halbleib, A. (Umsetzung, 2017) Umsetzung der sog. CSR-Richtlinie 2014/95/EU: Aktueller Überblick über die verabschiedeten Regelungen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, in: Der Konzern 2017, S. 182–195.
- Borcherding, N., Freiberg, J., Skoluda, S. (Entwurf CSRD, 2021) Entwurf einer Corporate Sustainability Reporting Directive: Die Zukunft der nichtfinanziellen Berichterstattung, in: StuB 2021, S. 469–475.
- Borcherding, N., Green, M. (Herausforderung „Wesentlichkeitsanalyse“, 2022) Green and More: Herausforderung „Wesentlichkeitsanalyse“: Umsetzung des EFRAG-Wesentlichkeitsprinzips im Rahmen der Konzernberichterstattung von Mischkonzernen, in: WPg 2022, S. 1156–1158.
- Borcherding, N., Möller, V., Schencking, H., Skoluda, S. (Zukunft, 2022) Die Zukunft der nichtfinanziellen Berichterstattung: Der Trilog-Kompromiss vom 21.6.2022, in: StuB 2022, S. 801–806.
- Buttenhauser, A., Figlin, G. (CSR-Berichterstattung, 2022) Die CSR-Berichterstattung bei deutschen Automobilherstellern und -zulieferern: Teil 1: Aktuelle und künftige Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung, in: IRZ 2022, S. 289–293.

- Clausen, J., Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung, Institut für Markt-Umwelt-Gesellschaft (Hrsg.) (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2002) Nachhaltigkeitsberichterstattung: Praxis glaubwürdiger Kommunikation für zukunftsfähige Unternehmen, Berlin 2002.
- Colman, B. (Nachhaltigkeitscontrolling, 2016) Nachhaltigkeitscontrolling: Strategien, Ziele, Umsetzung, 2. Aufl. 2016. Aufl., Wiesbaden 2016.
- Deloitte (Quo vadis, 2021) Quo vadis: Nachhaltigkeit im Finanzbereich:, URL: <https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/finance-transformation/Quo-vadis-Nachhaltigkeit-im-Finanzbereich.pdf> (abgerufen am 25. September 2023).
- Disser, I., Vogl, S. (Prüfung, 2023) Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit hinreichender Sicherheit, in: WPg 2023, S. 217–224.
- Envoria (Doppelte Wesentlichkeit, 27.09.2023) Was ist doppelte Wesentlichkeit in der CSRD?, URL: <https://envoria.com/de/insights-news/what-is-double-materiality-in-the-csrd> (abgerufen am 27. September 2023).
- Europäische Kommission (Grüne Deal, 2019) Der europäische Grüne Deal, 2019.
- Europäische Kommission (Consultation Document, 2020) Consultation Document: Review of the Non-Financial Reporting Directive, 2020.
- Europäische Kommission (Vorschlag, 2021) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, 2021.
- Falke, J. (EU-Taxonomie, 2022) EU-Taxonomie: Greenwashing für Atom- und Gaskraftwerke?, in: ZUR 2022, S. 207–215.
- Fifka, M. S. (CSR, 2014) Einführung - Nachhaltigkeitsberichterstattung: Eingrenzung eines heterogenen Phänomen, in: CSR und Reporting: Nachhaltigkeits- und CSR-Berichterstattung verstehen und erfolgreich umsetzen, hrsg. v. M. S. Fifka, Berlin Heidelberg, S. 1–20.
- Fifka, M. S. (CSR, 2021) CSR- und Nachhaltigkeitsmanagement, 1. Auflage. Aufl., Baden-Baden 2021.
- Fink, C., Bäuscher, B. (Praxis, 2020) Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung: Eine Analyse der Berichtspraxis der DAX- und MDAX-Unternehmen für die Geschäftsjahre 2017 und 2018, in: PiR 2020, S. 105–114.
- Fink, C., Bäuscher, B. (Leistungsindikatoren, 2021) Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren in der nichtfinanziellen Berichterstattung der DAX- und MDAX-Unternehmen: Eine empirische Analyse, in: StuB 2021, S. 289–296.
- Flick, P., Meyding-Metzger, A. („grüne“ Taxonomie, 2020) Die „grüne“ Taxonomie-Verordnung – ein Überblick, in: WPg 2020, S. 1404–1410.

Fraktion der Grünen/EFA (Greenwashing, 2022) Stop the greenwashing - Why this EU Taxonomy is not green at all, URL: <https://www.greens-efa.eu/opinions/eu-taxonomy-stop-the-greenwashing/> (abgerufen am 1. Oktober 2023).

Greenpeace European Unit (EU Commission's, 2022) EU Commission's taxonomy plan is "licence to greenwash", URL: <https://www.greenpeace.org/eu-unit/issues/climate-energy/45988/nuclear-gas-eu-taxonomy-licence-to-greenwash/> (abgerufen am 1. Oktober 2023).

Grottel, B., Justenhoven, P., Schubert, W. J., Störk, U., Deubert, M., Budde, W. D., Clemm, H., Pankow, M., Sarx, M. (Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2022) Beck'scher Bilanz-Kommentar: Handels- und Steuerbilanz: §§ 238 bis 339, 342 bis 342a HGB, 13., neu bearbeitete Auflage. Aufl., München 2022.

Haaker, A. (Anmerkungen, 2016) Anmerkungen zum Referentenentwurf eines CSR- Richtlinie-Umsetzungsgesetzes: Ein „Update“ zu Haaker/Gahlen, StuB 2015 S. 662, in: StuB 2016, S. 310–312.

Hacker, B. (Doppelte Wesentlichkeit, 2022) Die „doppelte Wesentlichkeit“ in der nichtfinanziellen Berichterstattung: Neue Entwicklungen und alte Probleme, in: PiR 2022, S. 137–142.

Hasenmüller, M.-P. (Herausforderungen, 2013) Herausforderungen im Nachhaltigkeitsmanagement: Der Beitrag der Pfadforschung zur Erklärung von Implementationsbarrieren, Wiesbaden 2013.

Hoffmann, T. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2011) Unternehmerische Nachhaltigkeitsberichterstattung: eine Analyse des GRI G3.1-Berichtsrahmens, 1. Aufl. Aufl., Lohmar 2011.

Jozwiak, A. (Erdüberlastungstag, 2022) Erdüberlastungstag: Ressourcen für 2022 verbraucht, URL: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/erdueberlastungstag-ressourcen-fuer-2022-verbraucht> (abgerufen am 15. August 2023).

Justenhoven, P. (Megatrend, 2023) Der Megatrend Nachhaltigkeit verändert die Wirtschaftsprüfung: Warum Prüfer bei der gesellschaftlichen Transformation eine Schlüsselrolle spielen, in: WPg 2023, S. 344–349.

Kajüter, P. (Berichterstattung, 2017) Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, in: Der Betrieb 2017, S. 617–624.

Kajüter, P. (Praxis, 2018) Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung nach dem CSRRUG, in: Der Betrieb 2018, S. 1605–1612.

Lorenzen, T., Regnery, M. (CSRD, 2022) Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – Ein Überblick: Gerüstet für die Erstellung & Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ab 2024, in: PiR 2022, S. 231–237.

- Lucius, H. (Nachhaltigkeit, 2023) Warum Nachhaltigkeit längst kein Modewort mehr ist, in: BB 2023, S. 321.
- Müller, S., Needham, S., Tjin, E. (Nichtfinanzielle Berichterstattung, 2021) Nichtfinanzielle Berichterstattung im Mittelstand: Entwicklungsperspektive und Handlungsempfehlungen im Zuge möglicher regulatorischer Änderungen, in: BC 2021, S. 266–272.
- Müller, S., Reinke, J. (Bedeutung, 2023) Zur Bedeutung der EU-(Umwelt)Taxonomie: Einordnung in die Regulierung zur Transformation in Richtung einer nachhaltigen Wirtschaft und Auswirkungen auf betroffene Unternehmen, in: StuB 2023, S. 704–709.
- Needham, S., Warnke, L., Müller, S. (Grünes Licht, 2023) Grünes Licht für die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): Ein Überblick über die finalisierten Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: IRZ 2023, S. 41–46.
- Och, M. (Sustainable Finance, 2020) Sustainable Finance and the EU Taxonomy Regulation: Hype or Hope?, URL: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3738255.
- O.V. (Klimaschutz, 2021) Mehr Klimaschutz: klimaneutrale EU bis 2050, URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/mehr-klimaschutz-in-der-eu-1790042> (abgerufen am 15. August 2023).
- O.V. (IAASB, 2023) IAASB verabschiedet den Entwurf eines International Standard on Sustainability Assurance, in: WP Praxis 2023, S. 267.
- Peter, N. (Green and more, 2022) Green and more: Europas Sonderweg beim Nachhaltigkeits-Reporting führt ins Abseits, in: WPg 2022, S. 1018–1020.
- PSF (Response, 2022) Response to Complementary Delegated Act, URL: https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-01/220121-sustainable-finance-platform-response-taxonomy-complementary-delegated-act_en.pdf (abgerufen am 1. Oktober 2023).
- Richter, P. C., Gawenko, W., Kinne, K. (Unternehmen, 2021) Wie nachhaltig berichten Unternehmen im europäischen Vergleich? Zur Umsetzung der europäischen CSR-Richtlinie, in: WPg 2021, S. 703–712.
- Rothermel, A., Follert, F. (Nachhaltigkeitskonzept, 2022) Nachhaltigkeitskonzept: Umsetzung durch öffentliche Kapitalmarktteilnehmer, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2022, S. 1252–1257.
- Sailer, U. (Nachhaltigkeitscontrolling, 2020) Nachhaltigkeitscontrolling: was Controller und Manager über die Steuerung der Nachhaltigkeit wissen sollten, 3., überarbeitete Auflage. Aufl., München 2020.
- Scheid, O., Baumüller, J. (Berichtspflichten, 2021) Die Berichtspflichten zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung: Konkretisierung der Berichtsansforderungen zu den sog. „Taxonomie-Quoten“ durch einen neuen delegierten Rechtsakt, in: StuB 2021, S. 686–692.

- Scheid, O., Kotlenga, M., Müller, S. (Empirische Erkenntnisse, 2018) Erste empirische Erkenntnisse über die ausgeweitete nichtfinanzielle Berichterstattung deutscher MDAX- Unternehmen: Anregungen auch für mittelständische Unternehmen?, in: StuB 2018, S. 509–513.
- Schmidt, L. (EU-Taxonomie, 2022) EU-Taxonomie: Delegierte Verordnung zur Einstufung von Erdgas und Atomkraft als nachhaltig in Kraft, in: EnK-Aktuell 2022.
- Schnabel, J., Bareth, M., Rathfelder, A. (CSRD, 2023) CSRD: Wettbewerbsnachteil oder Chance für den Mittelstand?, in: PiR 2023, S. 242–250.
- Sopp, K., Baumüller, J., Scheid, O. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022) Nachhaltigkeitsberichterstattung: nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem CSR-RUG und Neuerungen durch die CSRD ; Problemfelder und Lösungsansätze, Gestaltungsoptionen und Praxisbeispiele, QR-Codes zu nichtfinanziellen Berichten, 2., aktualisierte Auflage. Aufl., Herne 2022.
- Steuer, M., Müller, D. M., Reinke, J. (Nachhaltigkeitscontrolling, 2023) Nachhaltigkeitscontrolling und Nachhaltigkeitsberichterstattung: Herausforderungen für den Mittelstand: ESG-Reporting wird zum Muss - strategisch und regulatorisch, in: PiR 2023, S. 251–257.
- United Nations (Our Common Future, 1987) Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future, 1987.
- Velte, P. (Prüfung Nachhaltigkeitsberichte, 2021) Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach dem Entwurf einer „CSR-Richtlinie 2.0“: Vergleichende Analyse der Reformmaßnahmen und kritische Würdigung, in: WPg 2021, S. 613–620.
- Velte, P. (Die ESRS, 2023) Die ESRS sind da! Großer Wurf oder Papiertieger?, in: StuB 2023, S. 1.
- Velte, P., Stawinoga, M. (Prüfung, 2022) Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): Zum Nachhaltigkeitsbericht nach den geplanten ESRS aus der Sicht von Abschlussprüfung und Enforcement, in: WPg 2022, S. 1135–1143.
- Von der Heide, M., Wagner, J., Volkmann, D., Weber, A. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2023) Status quo der Nachhaltigkeitsberichterstattung von großen nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen in Deutschland: Eine empirische Analyse von Tochter- und Einzelunternehmen, in: Der Konzern 2023, S. 244–251.
- Warnke, L., Needham, S., Müller, S. (Finalisierung, 2023) Finalisierung der EU Sustainability Reporting Standards: Überblick über die Anforderungen und Anpassungen, in: StuB 2023, S. 68–73.

Warnke, L., Thomas, N., Müller, S. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2023) Von der freiwilligen zur verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der CSRD, in: Der Betrieb 2023, S. 977–982.

Weber, T. (CSR und Reporting, 2014) Nachhaltigkeitsberichterstattung als Bestandteil marketingbasierter CSR-Kommunikation, in: CSR und Reporting: Nachhaltigkeits- und CSR-Berichterstattung verstehen und erfolgreich umsetzen, hrsg. v. M. S. Fifka, Berlin Heidelberg, S. 95–106.

Weller, S., Meyer, Y. C. (Berichterstattung, 2017) Zur Berichterstattung zu nichtfinanziellen Informationen nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: „Was lange währt, wird endlich ...“, in: PiR 2017, S. 125–131.

Woitzik, C. (Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2017) Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Compliance-Aspekten, Wiesbaden 2017.

WWF (WWF warnt, 2021) WWF warnt: 10 Gründe, warum die EU-Kommission ihre Taxonomie gefährdet, URL: <https://www.wwf.de/2021/november/mit-atomkraft-nutzlos> (abgerufen am 1. Oktober 2023).